

Softwareentwicklung Herrmann GmbH  
Dorfstraße 1  
D-23738 Manhagen

Fon 49(0) 4363 90 11 13

Fax 49(0) 4363 90 11 15

Softwareentwicklung Herrmann GmbH,  
Dorfstraße 1, 23738 Manhagen

**Schleswig-Holsteinisches  
Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig  
Einschreiben**

Manhagen, den 24.1. 2014

In der Verwaltungsrechtssache **4 A 239/13**

**Softwareentwicklung Herrmann GmbH ./ Norddeutscher Rundfunk**

wird auf den Schriftsatz des Beklagten vom 16.12.2013, hier am 20.12. 2013 eingegangen mit gerichtlichem Schreiben vom 19.12. 2013, erwidert:

### **I Zulässigkeit der Klage**

Die Klägerin vermag nun nicht mehr nachzuvollziehen, warum die Klage, deren Rechtsschutzziel in dem Begehren besteht, vom Beklagten nicht zu seiner Finanzierung in Anspruch genommen zu werden, unzulässig sein soll. Wenn ihr Auslegungsbemühen um den neuerlichen Schriftsatz des Beklagten nicht vollständig fehlgeht, will der Beklagte vortragen, dass die Klägerin nicht nur die beiden belastenden Beitragsbescheide hätte anfechten müssen, und zwar expressis verbis in der Gestalt, die sie durch den Widerspruchsbescheid des Beklagten angenommen haben, sondern auch den teilweise entlastenden Widerspruchsbescheid. Das schien ihr jedoch aus sachlichen Gründen unlogisch. In einer Anfechtungsklage geht es wegen § 42 Abs. 1 VwGO um die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes, hier um die Aufhebung der durch die Beitragsbescheide manifestierten Inanspruchnahme der Klägerin wegen der Finanzierung des Beklagten. Der Widerspruchsbescheid selbst stellt nur fest, dass die Zwangsmaßnahmen auslösenden Bescheide nicht aufgehoben werden und berichtigt ansonsten ein offensichtliches Versäumnis des Beklagten. Ist dadurch der Widerspruchbe-

scheid allein schon belastend? Dann hätte der Beklagte die Rechtsbehelfsbelehrung seines Widerspruchsbescheides sorgfältiger formulieren müssen. Diese lautet:

*»Gegen die angefochtenen Gebühren-/Beitragsbescheide in der Fassung dieses Widerspruchs kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.«*  
(a.a.O. letzte Seite)

Diesem Wortlaut nach ist der Widerspruchsbescheid, weder als selbstständige Beschwerde, noch überhaupt, anzufechten. Dies steht im Übrigen im Einklang mit § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, wonach nur ein belastender Widerspruchsbescheid (ausschließlicher) Gegenstand einer Anfechtungsklage sein kann. Die Klägerin ist bislang davon ausgegangen, dass ein Widerspruchsbescheid nicht schon allein dadurch belastend ist, dass in ihm der anfechtungsfähige Verwaltungsakt nicht aufgehoben wird. Wäre dem so, wäre § 79 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 VwGO überflüssig. Umgekehrt kann eine Klage nicht dadurch unzulässig sein, dass im Klageantrag nur die Aufhebung der Ausgangsbescheide begehrt wird. Der Widerspruchsbescheid als Folgebescheid allein kann keine rechtliche Wirkung zeitigen, wenn der Verwaltungsakt, dem er zuzurechnen ist, aufgehoben wurde. Dass der hier vorliegende Widerspruchsbescheid kein selbstständiger Verwaltungsakt ist, hat der Beklagte selbst ausgeführt, indem er verneint, dass § 79 Abs. 2 VwGO einschlägig sei. Hinzu kommt, dass die den Verwaltungsakt (Beitragsbescheide) erlassende „Behörde“ und die „Widerspruchsbehörde“ identisch sind.

Folglich mokiert sich der Beklagte über den Wortlaut des Klageantrags und seiner eigenen Rechtsbehelfsbelehrung und hält die Klage offensichtlich allein aus diesem Grunde für unzulässig. Da er die Klage aber nur deswegen für unzulässig hält, darf unterstellt werden, dass er das Rechtsschutzziel der Klägerin sehr wohl verstanden hat. Insoweit sei hier bereits auf die weiter unten zitierten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, die *»den Beklagten als Empfänger der Prozessklärung«* betreffen.

Der Behauptung des Beklagten, die Klage sei mangels eines adäquaten Wortlauts des Klageantrags unzulässig, steht allerdings § 67 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 82 VwGO entgegen. Wenn die Formvorschriften des § 82 Abs. 1 VwGO verletzt sein sollten, hier also nach Auffassung des Beklagten die nicht expressis verbis vorgelegene Anfechtung der Beitragsbescheide in ihrer durch seinen Widerspruchsbescheid gestalteten Form und die nicht vorgetragene Anfechtung seines Widerspruchsbescheides, folgt aus § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO, dass das Gericht eine entsprechende Aufforderung der Klägerin hätte zukommen lassen, die Klage formal zu bereinigen. Das ist bislang nicht geschehen. Das Gericht hat mit Schreiben vom 27.09. 2013 die Klägerin lediglich aufgefordert, Abschriften der Klageschrift

des Verfahrens 4 A 5/13 nachzureichen. Hätte das Gericht diese Forderung gestellt, wenn der Wortlaut des Klageantrags die Klage unzulässig gemacht hätte?

Im Übrigen ist auf § 86 Abs. 1, hier insbesondere Satz 2, und Abs. 3 VwGO und § 88 VwGO zu verweisen. Daraus folgt nach dem Verständnis der Klägerin, insbesondere, da sie wegen § 67 Abs. 1 VwGO von ihrem Selbstvertretungsrecht Gebrauch macht und bekannt ist, dass ihr Vertreter, anders als der Vertreter des Beklagten, keine juristische Bildungsform durchlaufen hat, dass das Gericht von sich aus den Sachverhalt erforscht, um das Rechtsschutzziel zu ermitteln. Die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es nämlich, die Bürger in objektiver Weise vor einer staatlichen Verwaltung zu schützen, wenn diese ihre staatlich verliehene Macht präventiv missbraucht. Daher sind die zitierten Paragraphen der Verwaltungsgerichtsordnung Ausdruck des Rechtsstaatsgedanken (vgl. insbesondere Art 19 Abs. 4 Satz 1 GG), wonach die Beschwer, nicht die in Worte gekleidete Beschwerde darüber, zum Ausgangspunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung gemacht wird. Das ist im Übrigen wohl der Sinn von § 79 VwGO, dass durch ihn die gerichtliche Verhandlungsmasse objektiv festgelegt wird. Dies gilt sogar für staatsferne Institutionen, insoweit ihnen Gesetze geschneidert wurden, welche den im Staat lebenden Bürger in Anspruch nehmen wollen.

Demnach ist § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO so auszulegen, dass der Gegenstand der Anfechtungsklage sich nach dem Zustand des angefochtenen Verwaltungsaktes ausrichtet, wie er sich durch einen ablehnenden, ansonsten aber nicht belastenden Widerspruchsbescheid darstellt. Die Zulässigkeit der Klage kann sich also nicht danach entscheiden, ob der Klageantrag expressis verbis auf diesen gesetzlich geregelten Sachverhalt rekurriert. Denn die Aufhebung der angefochtenen belastenden Beitragsbescheide zu begehren, kann wegen § 79 Abs. 1 VwGO konkludent nur die Aufhebung in ihrer zuletzt gültigen Form bedeuten.

Im Übrigen wird durch die Formulierung von § 79 Abs. 1 Nr. 2 VwGO insinuiert, dass nur ein belastender Widerspruchsbescheid Gegenstand einer Anfechtungsklage sein kann.

Zur Klärung des Umfangs der gerichtlichen Verfahrensführung im Zusammenhang mit der vom Beklagten vorgetragenen Unzulässigkeit der Klage sei auf das Bundesverwaltungsgericht verwiesen, das in einem Beschluss folgende Ausführungen öffentlich gemacht hat:

*»Bei der Erfassung des Klagebegehrens ist das Gericht nach § 88 VwGO an die Fassung der Anträge nicht gebunden, sondern hat das tatsächliche Rechtsschutzziel zu ermitteln. Insoweit sind die für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Grundsätze (§§ 133, 157 BGB) anzuwenden. Maßgebend ist der geäußerte Parteiwille, wie er sich aus der prozessualen Erklärung und sonstigen Um-*

ständen ergibt; der Wortlaut der Erklärung tritt hinter deren Sinn und Zweck zurück (BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 - BVerwG 8 C 70.88 - Buchholz 310 § 74 VwGO Nr. 9). Neben dem Klageantrag und der Klagebegründung sind auch die mit der Klage vorgelegten Bescheide für die Ermittlung des Rechtsschutzziels von Bedeutung (vgl. BVerwG, Urteile vom 18. November 1982 - BVerwG 1 C 62.81 - Buchholz 310 § 82 VwGO Nr. 11 und vom 3. Juli 1992 - BVerwG 8 C 72.90 - Buchholz 310 § 88 VwGO Nr. 19), zumal wenn sie - wie hier - im Text der Klagebegründung ausdrücklich in Bezug genommen werden. Ergänzend ist die Interessenlage des Klägers zu berücksichtigen, soweit sie sich aus dem Parteivortrag und sonstigen für das Gericht und den Beklagten als Empfänger der Prozessklärung erkennbaren Umständen ergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. November 1982 - BVerwG 1 C 62.81 - a.a.O.).« (BVerwG, Beschluss vom 17.05.2004 - 9 B 29.04, <http://www.bverwg.de/170504B9B29.04.0>)

Im den vom Bundesverwaltungsgericht genannten Urteil liest man:

»Bei der Auslegung von Prozeßerklärungen sind die für die Auslegung von Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) - sei es unmittelbar oder sei es entsprechend - anzuwenden (vgl. BVerwG, Buchholz 406.17 Bauordnungsrecht Nr. 29, S. 4 [8] = NVwZ 1989, 860; BGH, VersR 1974, 194 und VersR 1979, 374; BFH, BB 1979, 362; BAG, NJW 1982, 1174 m. w. Nachw.). Wie bei der Auslegung von Willenserklärungen kommt es danach nicht auf den inneren Willen der erklärenden Partei, sondern darauf an, wie ihre prozessuale Erklärung aus objektiver Sicht nach der gegebenen Sachlage zu verstehen ist (vgl. BVerwG, Buchholz 310 § 82 VwGO Nr. 11, S. 3 [4]; BGH, NJW 1977, 1686 und NJW 1983, 2448f.; BFH, BB 1979, 362). Hierbei tritt der Wortlaut hinter Sinn und Zweck der Prozeßerklärung zurück (vgl. BVerwG, Buchholz 406.17 Bauordnungsrecht Nr. 29, S. 4 [8] = NVwZ 1989, 860). Maßgebend ist der geäußerte Parteiwille, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen erkennbar wird (vgl. BAG, NJW 1982, 1174). Ebenso wie im finanzgerichtlichen Verfahren (vgl. dazu BFH, NVwZ 1988, 192f. m. w. Nachw.) und im arbeitsgerichtlichen Verfahren (vgl. dazu BAG, NJW 1982, 1174 m. w. Nachw.) ist auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Tatsacheninstanzen zugunsten eines anwaltlich nicht vertretenen Kl. ein "großzügiger Maßstab" anzulegen. Von einem rechtsunkundigen Kl., der seinen Verwaltungsrechtsstreit selbst führt, kann namentlich nicht erwartet werden, daß er juristische Fachbegriffe beherrscht, insbesondere zwischen Widerspruch und Klage zu unterscheiden vermag, und die prozessuale Bedeutung und Tragweite von Willensbekundungen erkennt (vgl. auch BAG, NJW 1982, 1174). Für die ordnungsgemäße schriftliche Erhebung einer Anfechtungsklage durch einen nicht rechtskundigen und auch nicht durch einen Juristen vertretenen Bürger genügt vielmehr, daß aus seinem an das VG gerichteten Schriftsatz im Wege der Auslegung hinreichend der

*Wille zu entnehmen ist, gerichtlichen Rechtsschutz gegen einen bezeichneten angegriffenen Verwaltungsakt in Anspruch zu nehmen. Bei der Ermittlung seines wirklichen Willens ist nach anerkannter Auslegungsregel zugunsten des Bürgers davon auszugehen, daß er denjenigen Rechtsbehelf einlegen will, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspricht und eingelegt werden muß, um den erkennbar angestrebten Erfolg zu erreichen (vgl. BFH, NVwZ 1988, 192 m. w. Nachw.). Kann die Rechtsbehelfsschrift eines Nichtjuristen zumindest auch in der Weise ausgelegt werden, daß der vorbehalt- und bedingungslose Wille des Verfassers zur Einlegung des Rechtsbehelfs anzunehmen ist, gebietet Art. 19 IV GG, der einen substantiellen Anspruch des Bürgers auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle begründet, diese dem Rechtsbehelfsführer günstigere Auslegung (vgl. BVerfGE 40, 272 [275] = NJW 1976, 141)«. (BVerwG 8 C 70/88 vom 27.4. 1990)*

Insbesondere der Rekurs auf § 133 und § 157 BGB macht den weiten Umfang des gerichtlichen Prüfungsauftrags gemäß § 82 Abs. 2 und § 88 VwGO deutlich. Das Insistieren des Beklagten auf Unzulässigkeit der Klage wegen der Nichterfüllung von § 82 Abs. 1 VwGO, weil die Klägerin sich mit ihrem Klageantrag nicht an § 79 Abs. 1 Nr. VwGO gehalten haben soll (wobei fraglich ist, ob sie überhaupt Adressatin dieser Bestimmung ist), kann daher nur als Rüge der gerichtlichen Verfahrensführung gedeutet werden, da seit Klageerhebung ca. drei Monate verstrichen sind und das Gericht noch immer nicht Klärung gemäß § 82 Abs. 2 VwGO eingefordert oder die Klage als unzulässig abgewiesen hat.

Im Übrigen muss der Beklagte als „Verwaltungsakte erlassende Behörde“ sich vorhalten lassen, kein Bemühen zu zeigen, der Klage inhaltlich zu begegnen, sondern sich im Wesentlichen mit Formalien aufzuhalten, obwohl ihm das durch die Klage vorgetragene Begehren bekannt sein dürfte, ihn nicht finanzieren zu müssen. Dies ergibt sich schon allein aus der angegriffenen gesetzlichen Bestimmung, die da Beitragsstaatsvertrag lautet und dem Beklagten abgabenrechtlich eine „eierlegende Wollmilchsau“ beschert hat, obwohl diese Gattung in einem Rechtsstaat allenfalls noch als ausgestopftes Konterfei Ausstellungsstück im Gruselkabinett des Rechtsbefremden sein sollte.

Ob die zitierten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts auch für den Beklagten maßgeblich sind, sei dahingestellt. Da er nicht nur als „führendes elektronisches Medienunternehmen des Nordens“ firmieren möchte, sondern im maßgeblichen Staatsvertrag der Bundesländer seines Sendegebietes als Anstalt öffentlichen Rechtes firmiert, wird er sich an das Objektivitätsgebot der rechtsstaatlichen Verwaltung halten müssen, insoweit er diesen ihm verliehenen Status in Anspruch nimmt, um seine vorbehaltlose Finanzierung auch gegenüber der Klägerin durchzusetzen. Rechtsstaatliche Objektivität einer Verwaltung jedoch

ist ohne den ernsthaften Willen nicht vorstellbar, im Verwaltungsverkehr mit den von ihm in Anspruch genommenen natürlichen oder juristischen Personen nach Maßgabe des § 133 und des § 157 BGB den Willen der in Anspruch Genommenen auszudeuten und auf einen objektiven Gehalt zu fixieren. Nur wenn dies trotz der in § 133 BGB und § 157 BGB formalisierten Vorgehensweisen nicht gelingt, kann es geboten sein, die Unzulässigkeit eines verwaltungsrechtlichen Vorgangs (hier die Klageerhebung wegen Inanspruchnahme zur Finanzierung des Beklagten) zu postulieren. Wer für sich in Anspruch nimmt, die Demokratie zu stärken und unerlässlich für ein funktionierendes Gemeinwesen zu sein, sollte auch das diesem Gemeinwesen zugrunde liegende Recht stärken und sich nicht im Formalen verlieren, wenn er an der inhaltlichen Front angegriffen wird.

Außer allgemeinen Ausführungen und dem Verstecken unter dem faltig gewordenen Rockschoß des Bundesverfassungsgerichts hat der Beklagte noch kein Argument vorgetragen, das geeignet wäre, den Vortrag der Klägerin infrage zu stellen.

Auch in dieser Klage werden die Entscheidungen der relevanten Bundesgerichte inhaltlich angegriffen. Dass dies nicht in der üblichen juristischen illokutionären Performance geschieht, ist in der Person des Vertreters der Klägerin begründet und Ausfluss aus Art. 5 GG. Zur Verteidigung reicht es aber nicht, auf den Status der Bundesgerichte zu verweisen. Dann wäre aus dem Rechtsstaat ein autoritätshöriger Staat geworden, in dem Argumente durch Macht ersetzt werden.

Einer rechtzeitigen Entscheidung aber hat sich das Bundesverfassungsgericht auf eine Weise entzogen, die hier gerügt worden ist. Für die Rüge ist der Vertreter der Klägerin verantwortlich, für das gerügte Verhalten aber nicht. Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist wohl in sybillinisches Grübeln verfallen, denn die Popularklagen harren dort, juristischen Staub ansetzend, einer Entscheidung. So scheint es, dass das Rechtsauslegungskarussell<sup>1</sup> nicht in Gang kommen soll,

---

<sup>1</sup> »Das BVerfG formuliert in ständiger Rechtsprechung treffend: „Es ist Aufgabe des BVerfG, grundsätzliche Verfassungsfragen zu entscheiden, die für das Staatsleben und die Allgemeinheit von Bedeutung sind, und – wo erforderlich – die Grundrechte des Einzelnen durchzusetzen“ (vgl. zuletzt nur BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. V. 14.12. 2011 – 2 BvR 1430/11, Beck RS 2012,46350 m.w.Nachw.). Diesem Anspruch wird das BVerfG nicht (mehr) gerecht. Es beschränkt sich heutzutage offenbar vermehrt auf öffentlichkeitswirksame Verfahren, wie z.B. die telegene Rettung wahlweise des Euro oder der parlamentarischen Haushaltsverantwortung, wofür sich das Gericht die nötige Zeit nimmt. Wenn es dabei von komplexen Vorlagefragen erstinstanzlicher Gerichte behelligt wird, scheint es sich eher an den Nachsatz zu erinnern, den es seiner zitierten Aufgabenbeschreibung regelmäßig hinzufügt: „Das BVerfG ist nicht gehalten, hinzunehmen, dass es in der Erfüllung dieser Aufgaben durch an gravierenden Zulässigkeitsmängeln leidende Verfassungsbeschwerden behindert wird.“ Ausgerechnet dem VG Gelsenkirchen, dem bundesweit einzigen mit den zentralen Vergabeverfahren unmittelbar befassten und fachkundigen VG, eine unzureichende Darlegung seiner Rechtsauffassung vorzuhalten, strapaziert die Frustrationstoleranz vorlagewilli-

aus Gründen, welche die Rechtsprechung zu vertreten hat. Es ist auch im Rechtswesen tückisch, die Wirkung vor der Ursache schützen zu wollen.

Der Beklagte kann auch nicht erklären, warum eine Feststellungsklage, das Feststellungsbegehren nämlich, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag grundgesetzwidrig ist, das Prinzip der Subsidiarität der Feststellungsklage verletzt. Was soll man davon halten, wenn die für derartige Fragestellungen prädestinierte rechtliche Institution sich mit einer nicht nachvollziehbaren, weil das Grundgesetz missachtenden Begründung selbst nicht entscheidet und auf die Subsidiarität des Fachgerichtswegs verweist, nachdem man zuvor noch den Umweg eines besonderen, in der Sache ungerechtfertigten Härtefallverfahrens in Kauf genommen hat<sup>2</sup>? Wenn also nach Auffassung der für Fragen des Verfassungsrechts

---

*ger erstinstanzlicher Gerichte erheblich. Das VG Gelsenkirchen ist gut beraten, von weiteren – aussichtslosen – Vorlageversuchen tunlichst abzusehen. Und auch andere vorlageberechtigte Verwaltungsgerichte werden durch den Beschluss des BVerfG nicht gerade ermutigt. Vielleicht wäre es zielführender, nach der (allerdings nicht unbedingt naheliegenden) Möglichkeit einer Vorlage nach Luxemburg zu suchen. Der EuGH, dem bemerkenswerterweise gerade das BVerfG in Sachen Grundrechtswahrung nicht vorbehaltlos gegenübersteht, beantwortet Vorlagefragen wenigstens; zuweilen sogar solche, die das vorliegende Gericht gar nicht gestellt hat...« (Richter am VG Jörg Müller, Warten auf Godot – Das BVerfG und die Wartezeit, NVwZ, 1-2/2013, S. 35 – 39, V. Fazit und Ausblick, a.a.O. S. 38 f, ohne Angabe der Fußnoten)*

<sup>2</sup> Hier steht insbesondere die Problematik des Normverwerfungsmonopols zur Diskussion. Wie kann die verwaltungsgerichtliche Erstinstanz die Grundgesetzwidrigkeit einer Regelung feststellen, ohne daraus die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen? Wenn also nur das Bundesverfassungsgericht rechtskräftig eine Norm verwerfen kann, könnte das Verwaltungsgericht die Grundgesetzwidrigkeit zwar feststellen, könnte aber daraus nichts folgern. Aussetzung des Verfahrens? Denn die als grundgesetzwidrig eingestufte Norm wird durch diese Feststellung nicht außer Kraft gesetzt. Daher sieht Art. 100 GG die Anfrage an das Bundesverfassungsgericht vor. Umgekehrt folgt daraus, dass das Bundesverfassungsgericht sich in einem Fall wie dem vorliegenden eben nicht auf § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG berufen kann, da in einem solchen Fall ein *circulus vitiosus* der Rechtsprechung angestoßen wird, der das Rechtsstaatsprinzip auf den Kopf stellt. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG ist wohl auch anders gemeint: Wenn jemand durch staatliches Handeln in seinen Grundrechten eingeschränkt oder verletzt wird, kann dies in einem Rechtsstaat im Regelfall nur bedeuten, dass eine grundgesetzkonforme Regelung grundrechtswidrig angewendet oder nicht angewendet wird. Dann ist eine derartige staatliche Handlung bereits durch Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit aus der Welt zu schaffen. Wenn aber ein Versagen des Rechtswegs vorliegt, weil z.B. die Tatsacheninstanz zu viel oder zu wenig Phantasie oder Elan gezeigt hat oder unzulässige Rechtsauffassungen zu einer Entscheidung geführt haben, sollen Betroffene die Möglichkeit erhalten, eine Korrektur zu erreichen. In diesem Fall ist die Erschöpfung des Rechtsweges sinnvolle Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts, weil andernfalls der Rechtsweg selbst zur Disposition stünde. In einem Fall aber, der ausschließlich die Grundgesetzwidrigkeit einer gesetzlichen Norm betrifft, über deren Vorliegen nur das Bundesverfassungsgericht rechtskräftig entscheiden kann, gibt es keine fachgerichtliche Subsidiarität, hier gibt es nur die bundesverfassungsgerichtliche Subsidiarität, wie sie in Art. 100 GG normiert ist.

zuständigen rechtlichen Institution zunächst die Fachgerichte die notwendigen verfassungsrechtlichen Feststellungen zu treffen haben, obwohl ihnen ein Normverwerfungsrecht nicht zusteht, bevor sie sich befleißigt sieht, selbst aktiv zu werden, wäre das Rechtsstaatsprinzip verletzt, wenn nun auch noch die in der VwGO vorgesehene Feststellungsklage nicht zulässig sein soll, also erst eine Beschwer stattzufinden hat, bevor das Grundgesetz seinen Schutzschirm entfalten darf. Der grundgesetzliche Schutz wirkt also erst nach der Tat, schützt nicht vor der Tat? Das kann nicht sein!

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass die verwaltungsrechtliche Feststellungsklage als Ausnahme von der Regel deswegen subsidiär sein soll, damit die Verwaltungsgerichte vor mehrfacher Beschäftigung mit einem Sachverhalt (z.B. die Verwaltung setzt die gerichtlichen Feststellungen nicht um, der Betroffene wehrt sich daher nochmals mit Anfechtungs- oder Leistungsklage) verschont bleiben, wenn sie gerade dadurch belastet werden, dass das Bundesverfassungsgericht den Grundrechtsschutz auf die Fachgerichte verteilt. Dass der Rundfunkbeitrag ein grundgesetzwidriges Konstrukt ist, ist eine Behauptung, die so allgemein ist, dass, genau genommen, eine Anfechtungsklage, welche sich auf die Feststellung dieser Behauptung stützt, ansonsten aber keinen Verwaltungsvollzug als Einzelfall angreift, unzulässig sein sollte. Die Klägerin hat daher hilfsweise auf Feststellung geklagt, ihr Vertreter seine private Klage von vorn herein als Feststellungsklage ausgelegt. Denn wenn der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag grundgesetzwidrig und daher nichtig ist, genauer, wenn das schleswig-holsteinische Zustimmungsgesetz zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nichtig ist, weil es einen wegen des Grundgesetzes nicht zustimmungsfähigen Staatsvertrag zu einer gesetzlich verbindlichen Regelung gewandelt hat, kann dieser Vertrag keine rechtliche Wirkung entfalten. Folglich stehen auch keine verwaltungsgerichtlich angreifbaren Forderungen im rechtlichen Raum, welche durch Anfechtungsklagen anzugreifen wären. So betrachtet, ist die Anfechtungsklage im Zusammenhang mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht einmal subsidiär, sie ist schlicht überflüssig. Es sei denn, der Gesetzgeber und der öffentliche Rundfunk piffen auf die festgestellte Grundgesetzwidrigkeit. Dann aber wäre es überflüssig, sich überhaupt zu streiten. Für die Inanspruchnahme von Art. 20 Abs. 4 GG kann es nämlich aus naheliegenden Gründen keine staatlich durchsetzbare Vorgehensweise geben.

Wenn aber auch die Feststellungsklage unzulässig sein sollte, wäre bei genauer Betrachtung dieses Fall überhaupt kein Rechtsweg gegeben, weil das zuständige Bundesverfassungsgericht sich offensichtlich weigert, die zugrunde liegende Rechtsfrage zu entscheiden. Insofern liegt hier eine Art Rechtswegnotstand vor, sodass es vollkommen gleichgültig ist, ob eine Klage oder Klageart zulässig ist oder nicht. Im Zweifelsfall kommt die in der VwGO nicht explizit geregelte ver-



fassungsrechtliche Subsidiaritätsklage in Frage, da der Klägerin resp. ihrem Vertreter wegen der aktuellen Auslegung von § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG die direkte Anrufung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt ist.

Da der Beklagte die Klage für unzulässig hält und diesen Umstand aus dem Klageantrag ableitet, aus dem ersichtlich wird, dass seine Beitragsbescheide angegriffen werden, könnte insofern die Zulässigkeitsfrage dahingehend neu bedacht werden, dass nun die Zulässigkeit der Beitragsbescheide selbst zur Disposition gestellt wird.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK sind behördliche Eingriffe in den Prozess der freien Meinungsbildung unstatthaft. Daraus könnte folgen, dass sein Verwaltungsakt, der die Klägerin resp. ihren Vertreter als Inhaber der Klägerin an diesem Prozess der freien Meinungsbildung durch Beitragsbescheide hindert, verboten ist. Als Verwaltungsakt, welcher sogar erst durch Feststellung oder Anfechtung vor einem Verwaltungsgericht ggf. zu Fall gebracht werden muss, stellen seine Beitragsbescheide nämlich behördliche Eingriffe dar oder sind diesen gleichzustellen. Die freie Beschaffung von Informationen ist nach den Regelungen des RBStV eine verbotene, rechtlich als Ordnungswidrigkeit sanktionierte Handlung, wenn der Rundfunkbeitrag nicht entrichtet wird: Die Freiheit des Individuums wird erst nach Zahlung einer Meinungsbildungsabgabe rechtlich sanktionslos, überwacht von einem Meinungsanbieter mit einem ausufernden Melderegister, dem die staatliche Gesetzgebung für das Verfahren seiner Finanzierung den Status einer staatlichen Behörde verliehen hat. Aus der Mahnung<sup>3</sup> an einen Freund des Vertreters der Klägerin geht das Ausmaß der verwaltungsrechtlichen Drohkulisse hervor, die vom Beklagten aufgebaut wird, um seine Forderung durchzusetzen. Dort ist von Abgabe der Vermögensauskunft („Offenbarungseid“), von Kontopfändung, von Pfändung des Arbeitseinkommens, sogar von Vollstreckung in die Rente und in die Mietkaution die Rede. Was, wenn der so Bedrohte wegen Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG den Beklagten nicht finanzieren will? Muss er dann wohlmöglich sogar mit Beugehaft rechnen? Was hat diese Drohkulisse mit dem Recht auf freie Informationsbeschaffung noch zu tun, welches in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK garantiert wird? Hier droht ein Meinungsanbieter die staatliche Exekution des Rechts auf Meinungsfreiheit an, und das nur, um die Finanzierung seines Medienschauens durchzusetzen. Der Betroffene nutzt den öffentlichen Rundfunk wie auch andere Rundfunkanbieter im Übrigen nicht, weil er seine durch Art 1 Abs. 1 GG und Art 2 Abs. 1 GG garantierte informationelle Selbstbestimmung tatsächlich nach seinen eigenen Vorstellungen gestaltet.

---

<sup>3</sup> Anlage K 9

Die Freiheit der Meinung schließt selbstverständlich auch das Recht ein, sich an der Verbreitung der Meinungen anderer nicht beteiligen zu müssen. Sogar das deutsche Verfassungsrecht kennt diese Freiheit und hat sie explizit z.B. durch Art. 4 GG für religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen normiert. Auch ins Politische gewandt, steht dieses Recht außer Frage. Sonst könnte es kein Parteiengesetz geben, in welchen „Parteispenden“ einer einzelnen Partei zukommen dürfen. Ausgerechnet im Rundfunkrecht soll dies alles nicht gelten? Allein die Tatsache, dass es zur Freiheit der Rundfunkanbieter gehören soll, dass sie nur unter dem Kuratel eines staatlichen geförderten, öffentlich-rechtlichen Rundfunks ihre Freiheit sollen ausleben dürfen, stellt einen nicht hinnehmbaren Eingriff in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK dar. Allein die Feststellung, dass ein privater Rundfunk wegen seiner angeblichen wirtschaftlichen Abhängigkeit von massenattraktiven Programmen durch einen öffentlich-rechtlich organisierten „Qualitätsrundfunk“ zu flankieren ist, private Rundfunkveranstalter ihre Legitimität also aus der Existenz eines öffentlichen Rundfunks beziehen, ist eine sogar nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG unzulässige Zensur. Denn das Konstrukt des „dualen Rundfunksystems“ ist Ideologie pur, nur möglich auf Basis wertender Urteile, die im RBStV die pekuniäre Ausprägung erhalten haben.

Da Rundfunkrecht Landesrecht ist, die Finanzierung eines öffentlichen Rundfunks sich nicht aus dem Grundgesetz als staatsbürgerliche Grundpflicht destillieren lässt, kommt Art. 31 GG zum Zuge, da die Europäische Menschenrechtskonvention den Status einfachen Bundesrechts innehat.

Darüber hinaus müsste Art. 8 Abs. 1 EMRK bedacht werden, denn der Beklagte hat seine Bescheide durch ein grundgesetzwidriges Rundfunkdatenmelderegister zustande gebracht, das in einem für die Festsetzung einer unzulässigen Rundfunkabgabe, die in der durch den RBStV gestalteten Form nichts anderes als eine Meinungsfreiheitsabgabe ist, unzulässigen Ausmaß Details über die Klägerin resp. ihrem Vertreter als Inhaber der Klägerin abspeichert, die für die Erhebung einer zulässigen Rundfunkabgabe, dank moderner Digitaltechniken, überhaupt nicht erforderlich sind<sup>4</sup>. Wenn der Beklagte sich auf den RBStV beruft, wird er anerkennen müssen, dass es das gesetzgeberische Bemühen sein müsste, die Rundfunkfinanzierung der modernen Digitaltechnik kommensurabel zu machen, da es doch gerade diese moderne Digitaltechnik ist, die den Gesetzgeber veranlasst hat, die langjährige, von den beiden hier relevanten Bundesgerichten als mit dem Grundgesetz vereinbar geurteilten Regelung des RGebStV zu reformieren.

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu: Dr. Marcel Séché, Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitrag im nicht-privaten Bereich. NVwZ 11/2013, S. 683 -687, hier insbesondere Abschnitt III Datenverarbeitung, a.a.O., S. 686 f

Eine Reformatio in Peius sollte bei solchen Bemühungen nicht herauskommen. Ob eine Reformatio in Peius ohne Anhörung der Betroffenen im Rahmen der VwGO zulässig ist, mag umstritten sein. In Grundrechtsfragen war jedenfalls bis zur Verabschiedung des RBStV unstrittig, dass die Reformatio in Peius in Grundrechtsfragen ist nur durch Missachtung des Grundgesetzes selbst zu haben ist.

Auf die Einschränkungsmöglichkeiten gemäß Art 10 Abs. 2 EMRK bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK kann der Gesetzgeber seine unvermeidbare Rundfunkabgabe nicht stützen. Dies ergibt sich schon allein aus dem Umstand, dass er eine die Abgabe vermeidbare<sup>5</sup> Regelung ersetzt hat. Der RGebStV ist in diesem Sinne also das mildere Mittel, das der Gesetzgeber hätte beibehalten müssen. Auch hierauf hat der Vertreter der Klägerin bereits in seiner am 4.1. 2013 eingereichten privaten Klage aufmerksam gemacht. Die Behauptung eines angeblichen Vollzugs- und Erhebungsdefizit, das die hier in Streit stehende unvermeidbare Abgabe rechtfertigen soll, ist durch die Entscheidung 1 BvR 1199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.8. 2012 widerlegt. Im Übrigen wäre der Gesetzgeber verpflichtet gewesen, das behauptete Erhebungs- und Vollzugsdefizit (vgl. Begründung 15. RAESTV, S 1 f) nachzuweisen. Stattdessen wird argumentiert, dass Zuordnungsprobleme überhand nähmen (vgl. Begr. 15. RAESTV, S. 5 f), sodass man zu keinen anderen Mittel hätte greifen können. Das ist unglaublich, wenn nicht absurd, denn wäre dem so, könnte kein Provider seine Forderungen zivilrechtlich durchsetzen, da er mit einem strukturellen Zuordnungsproblem unauflösbaren Ausmaßes konfrontiert wäre. Die Kunden der Provider müssen nur vortragen, der Gesetzgeber habe durch den RBStV konkludent anerkannt, dass Providerrechnungen mangels konkreter Zuordnung nicht beigetrieben werden können. Die Provider müssten ihre Rechnungen also in einer Art Massenverfahren einzutreiben versuchen. Stattdessen aber werden sie ihren Kunden die Verbindungen kappen, bis diese Vernunft annehmen. Auf solche Vernunft dürfte man beim Gesetzgeber aber wohl vergeblich hoffen.

Sollte der Beklagte aber gemeint haben, dass die Klage unzulässig ist, weil durch sie unzulässige Beitragsbescheide angefochten werden, wird die Klägerin ihm ihre Zustimmung nicht verweigern, mit der korrigierenden Anmerkung, dass die Klage dann nicht unzulässig, sondern begründet ist.

---

<sup>5</sup> Jedenfalls nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und des Bundesverfassungsgerichts.

## II Klagegegenstand

Statt sich mit einer Formalie aufzuhalten, die, wenn sie gerechtfertigt wäre, durch eine formal korrekt eingereichte Klage zu heilen ist, wäre es dem Fortgang des Verfahrens dienlich, wenn der Beklagte sich zu dem Sachvortrag der Klägerin äußerte. Denn in ihrem Schriftsatz vom 28.11. 2013 wurden drei (weitere) Gründe genannt, aus denen allein schon die Klage begründet ist.

Da steht das vom öffentlichen-rechtlichen Rundfunk, also auch vom Beklagten selbst in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. Kube (Johannes Gutenberg-Universität Mainz) vom Juni 2013 nach wie vor im Verfahrensraum<sup>6</sup>.

Die Klägerin hat daraus einen entscheidenden Gedanken zitiert:

*»Ihre Grenze findet die Typisierung im Gebot einer hinreichend realitätsgerechten, damit dem Wirklichkeits- oder Wahrscheinlichkeitsmaßstab Rechnung tragenden Abgabenbelastung. Einen Beitrag zu erheben, obwohl mit angemessenem Verwaltungsaufwand verifiziert werden kann, dass der Rundfunkempfang tatsächlich ausgeschlossen ist, verbietet sich daher.«<sup>7</sup>*

Diesen Gedankengang kann man durch Nichtbeachtung nicht paralisieren<sup>8</sup>. Denn er besagt nicht mehr und nicht weniger als dies, dass der Rundfunkbeitrag sich verbietet. Warum, hat die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 28.11. 2013 ausführlich dargelegt. Es ist eine Frage der intellektuellen und rechtlichen Redlichkeit, dass sachliche Umstände (hier die technisch-mediale Konvergenz in der digitalen Welt), die zu einer gesetzgeberischen Entscheidung geführt haben, nicht einem schizophrenen Auslegungsmuster unterworfen werden, getreu dem Aschenputtel-Prinzip: die guten in Töpfchen, die schlechten ins Kröpfchen. Denn das digitale Nutzungsabrechnungskröpfchen gibt es nicht. Dies ist nach dem

---

<sup>6</sup> Der Rundfunkbeitrag – Rundfunk- und finanzverfassungsrechtliche Einordnung Rechtsgutachten erstellt im Auftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Finanz- und Steuerrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

[http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=2942418/property=download/nid=8236/1r4jr8p/2013-06-14\\_Rundfunkbeitrag-Einordnung.pdf](http://www.ard.de/intern/standpunkte/-/id=2942418/property=download/nid=8236/1r4jr8p/2013-06-14_Rundfunkbeitrag-Einordnung.pdf)

<sup>7</sup> a.a.O. S. 35 f, zitiert ohne Angaben der Fußnoten, im Kapitel E. Verfassungsgemäße Ausgestaltung, I. Gründe und Grenzen tatbestandlicher Typisierung, S. 35 f

<sup>8</sup> Vgl. den bereits erwähnten Aufsatz von Dr. Marcel Séché, Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitrag im nicht-privaten Bereich. NVwZ 11/2013, S. 683 -687, hier insbesondere der wiederholt vorgetragene Hinweis, dass Typisierungen nicht mit Privilegierungen verwechselt werden dürfen.

Stand der digitalen Revolution vielmehr das digitale Nutzungsabrechnungsköpfchen, das sich auch der Beklagte zu Eigen machen kann, da es ihm gestattet, die finanzielle Belastung für ihn auf diejenigen zu verteilen, die ihn als Rundfunkanbieter auch nutzen möchten. Er kann dann getrost Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und sonstigen Medienschaum verbreiten, wenn er dafür Abnehmer findet. Er muss dann nicht länger die für die demokratische Kultur dieses Landes desaströse Behauptung aufstellen, er stärke damit nur den demokratischen Zusammenhalt der Gesellschaft. Das wird unter diesen Auspizien vielmehr von den Karnevalsveranstaltern angenommen, welche Schunkeln zu einem gesellschaftlich relevanten Austausch von Mitmenschlichkeit entwickelt haben. Niemand käme darum auf die Idee, eine karnevalistische Schunkelabgabe demokratiestärkend der gesamten Bevölkerung aufzuerlegen.

Selbst wenn der Beklagte seinem eigenen Auftragsgutachten im hier zitierten Kontext nun nichts mehr abgewinnen kann, wird er anerkennen müssen, dass auch hier das Argument vorzubringen ist, dass der RBStV eine Regelung ersetzt hat, welche wesentlich milder mit Typisierungen umging. Es wurde bereits mehrfach erwähnt, dass die gegen den RGebStV vorgebrachten Argumente durch die Entscheidung 1 BvR 1199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.8. 2012 widerlegt sind. Es liegt aber nicht im Ermessen des Gesetzgebers, bei Grundrechtseingriffen, wie sie durch die relevanten Bundesgerichte im Zusammenhang mit der Abgabe für einen öffentlichen Rundfunk anerkannt wurden, eine rigorose Regelung zu treffen, wenn es eine mildere gibt. Denn solche Eingriffe rechtfertigen sich nur, wenn sie nicht über das unbedingt notwendige Maß hinausgehen. Ein solches Überschreiten der Notwendigkeitsschranke liegt aber immer vor, wenn eine verfassungskonforme durch eine Regelung ersetzt wird, die weit rigoroser mit den Grundrechtsverletzungen umgeht. Dies war im Übrigen der Hintergrund, warum die Klägerin resp. ihr Vertreter die Entscheidung 1 BvR 2550/12 des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12. 2012 in die Diskussion eingebracht haben. Dass Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 WRV durch den RGebStV verletzt worden wären, ist nie vorgetragen worden. Wenn aber Praktikabilitätsüberlegungen, der einfachere Vollzug von Verwaltungsvorgängen das Grundgesetz einschränken dürfen, verliert es seine ihm zustehende Bedeutung. Dann ist das Grundgesetz vom Willen und Vermögen von Verwaltungen abhängig, nicht mehr umgekehrt: Art. 20 Abs. 3 GG wäre dann zu lesen: Dieses Gesetz ist an die Vollzugsmöglichkeiten der vollziehenden Gewalt gebunden.

Des Weiteren hat die Klägerin auf die Bedeutung des grundgesetzlichen Gleichheitssatzes hingewiesen. Immerhin gilt Art. 3 Abs. 1 GG ohne gesetzlichen Vorbehalt. Seine Einschränkung durch Typisierungen ist daher dann und auch nur dann gerechtfertigt, wenn andernfalls der Gleichheitssatz nicht durchzusetzen

wäre oder höherrangiges Verfassungsrecht verletzt würde. Dass die Sicherung der Finanzierung von Rundfunk, insbesondere die Sicherung der Finanzierung von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und Medienschaum dem Gleichheitssatz vorgelagert sind, wird hier bestritten<sup>9</sup>. Die in der Vergangenheit, in Zeiten der datentechnischen Steinzeit gewissermaßen, entwickelten Grundsätze der Einschränkung sind heute weitestgehend, wenn nicht gänzlich obsolet. Wir erleben gerade in einem geradezu atemberaubenden Ausmaß, wie die digitale Welt das Individuum identifizierbar macht. Wären sonst nicht die von den deutschen Geheimdiensten, welche immerhin auf dem Boden des Grundgesetzes operieren müssen, an die amerikanischen Tötungsbeauftragten weitergegebenen Daten Beihilfe zum Mord und nicht „prophylaktische Terrorismusbekämpfung“ in einem nach der Logik des Grundgesetzes nicht den Verteidigungsfall auslösenden Umfang? Denn gäbe es typisierende Streuverluste, wären diese nicht als kollaterale Randunschärfe zu beurteilen, die wegen ihres verhältnismäßig geringen Umfangs die in ihren Rechten nur verhältnismäßig gering Eingeschränkten nur verhältnismäßig gering mit ihrem Tod belasten, sondern kaltblütiges Pfeifen auf Art. 1 GG und die Abschaffung des Rechtsstaatsprinzip, wonach keine Strafe ohne den Richter erfolgen kann. Was hier so drastisch deutlich wird, dass nämlich jede digitale Kommunikation eine eindeutige digitale Spur hinterlässt, bedeutet rechtsstaatlich, d.h. zum Wohle der Menschen eingesetzt, im Kontext dieser Klage eine Befreiung von finanziellen Lasten, die sich als Vorzüge camouflieren, um medienwirtschaftlichen Interessen geopfert zu werden<sup>10</sup>.

Wenn aber diesen medienwirtschaftlichen Interessen der Titel eines „Rechtsgut von überragender Bedeutung“ angedichtet wird, nun gut, so mag man dies tun, allerdings nur im Rahmen des Grundgesetzes. Dieses verlangt nämlich in seinem heute ohne Typisierungen durchsetzbaren Gleichheitssatz, dass diejenigen, welche keine Anhänger dieser staatstragenden Dichtung sind, und daher diese präkludieren, nicht wegen einer nur erfundenen Gleichbehandlungsschwierigkeit denjenigen gleichgestellt werden, welche die Dichtung für Wahrheit halten.

Der Gleichheitssatz wird zusammen mit seiner Eskamotage häufig mit der rechtsstaatlichen Verniedlichung begleitet, es sei doch alles nicht so schlimm,

---

<sup>9</sup> Vgl. auch die Hinweise des Bundesverwaltungsgerichts z.B. in BVwerG 6 C 21.09, Absatz 51 und Absatz 52, S. 27 f. Wenn Medienschaum, wenn die öffentlich-rechtliche Rundfunkfinanzierung höherrangiges Verfassungsrecht wären, hätte nicht begründet werden müssen, warum eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht vorliegt resp. warum die Missachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zur Verfassungswidrigkeit einer Gebührenregelung führen kann.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Sachs, GG, Grundgesetzkommentar, 6. Auflage, Art. 5 GG, Randnummern 115 e, 115 f, S. 320, © 2011, Verlag C.H. Beck oHG, München, ISBN 978 3406 624131

schließlich sei der Eingriff doch nur verhältnismäßig gering, und überhaupt, der Bildungsauftrag<sup>11</sup> des öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei von so überragender Bedeutung, dass Widerspruch dagegen unziemlich ist, denn 17,98 € seien verglichen mit der überragenden, demokratiestärkenden Wirkung von Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und sonstigem Medienschaum nur ein Pappentil. So ist das aber mit der in den Sonntagsreden immer wieder schlechthin als die Demokratie konstituierend verkündeten Meinungsfreiheit und der personalen Autonomie: Wer der oberflächlichen Gedankenwelt der geringfügigen und daher a fortiori immer erlaubten Verletzungen des Gleichheitssatzes nichts abgewinnen kann, muss rechtstaatlich dicke Backen machen. Denn es wird ihm nichts nützen, dass die digitale Technik ihn davon befreit hat, sich mit einem präventiv ausgelegten Gleichheitssatz herumschlagen zu müssen. Bekanntlich, ganz nach der Palmström-Logik, kann in einem Rechtsstaat aber wohl nicht sein, was nicht sein soll. Wenn er also eine Stärkung durch Schmonzetten und Schmachtschnulzen erfährt, kann nicht darauf rekuriert werden, dass diejenigen, die sich diesen entziehen, sich nicht an deren Finanzierung beteiligen müssen. Denn Massenverfahren müssen nun einmal typisieren, obwohl und gerade weil sie es zumindest in der Medienkommunikation nicht mehr müssen und daher, könnte der grundgesetzliche Gleichheitssatz Gerechtigkeit erfahren, auch nicht müssen müssten. Man fragt sich schon, warum ein Massenverfahren mehr als 200 Mio. € pro Jahr verschlingen darf, wenn das digitale Einzelverfahren umsonst zu haben ist. Die Verwaltung der rundfunkrechtlichen Missachtung des Gleichheitssatzes verschlingt im Übrigen mehr, als die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach eigenem Zahlenmaterial für ihre Berichterstattung ausgeben.

Des Weiteren hat die Klägerin auf eine Seite des Internetportals der ARD<sup>12</sup> hingewiesen, auf welcher die Kosten für die öffentlich-rechtliche Berichterstattung mit 0,26 € pro Monat, bezogen auf den Monatsbeitrag von 17,98 € aufgeschlüsselt, werden. Sie besteht, dem Bundesverfassungsgericht und der übrigen Rechtsauslegung zum Trotz, auf dem Prinzip des Rechtsstaates, dass in ihm das geschriebene Gesetz in seinem Wortlaut zu gelten hat. Das Bundesverfassungsgericht hat nicht das Recht, seine Geschäftsgrundlage, das BVerfGG, als Fortsetzung von Art. 79 GG mit anderen Mitteln auszulegen. Folglich kann nur die rundfunkmediale Berichterstattung, also das, wofür der öffentlich-rechtliche Rundfunk ca. 1,5% seine Einnahmen ausgibt, sich auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen.

---

<sup>11</sup> z.B. „Pepe, der Paukerschreck“, oder „Lümmel von der ersten Bank“ usw.

<sup>12</sup> [http://www.ard.de/home/intern/Die\\_ARD\\_in\\_Zahlen/307850/index.html](http://www.ard.de/home/intern/Die_ARD_in_Zahlen/307850/index.html)  
[http://www.ard.de/home/intern/17\\_98\\_Euro\\_Rundfunkbeitrag/309602/index.html](http://www.ard.de/home/intern/17_98_Euro_Rundfunkbeitrag/309602/index.html)

Ob die Freiheit der Berichterstattung käuflich ist, wie man aus dem immer wieder geäußerten Idiom schließen kann, dass diese Freiheit nur in Zusammenhang mit ihrer finanziellen Absicherung zu haben sein soll, ist spätestens seit der *causa Brender* grundsätzlich in Frage zu stellen. Vielmehr müsste hier, nähme man das Grundgesetz ernst, darauf insistiert werden, dass die Freiheit der Berichterstattung nicht gekauft werden kann und darf. Die Klägerin hat in diesem Zusammenhang auf die Protokolle des Parlamentarischen Rates hingewiesen, welche die heutige, vom Bundesverfassungsgericht inszenierte, uferlose Ausdehnung des Begriffs Berichterstattung verbieten.

Auch ein der Rechtslogik des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG immanenter Gedanke kommt zu keinen anderen Ergebnis. Die Berichterstattung durch Rundfunk wird in einem Zug mit der Berichterstattung durch den Film als den beiden Varianten von Berichterstattung aufgezählt, deren Freiheit grundgesetzlichen Schutz beanspruchen kann. Nun sollte sich herumgesprochen haben, dass der Film eine besondere Kunstform ist. Dies ist sogar dem Gesetzgeber und der Exekutive nicht entgangen, sodass eine besondere Förderung des Films als Kunstform aus Steuermitteln entstanden ist. Bis heute ist niemand auf die Idee gekommen, die Berichterstattung durch den Film als seine ihm als Kunstform inhärente Struktur aufzufassen. Dann nämlich wäre wegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG Filmzensur, selbst in Form einer „freiwilligen Selbstkontrolle“, nicht möglich. Bei der nach dem Grundgesetz rechtlich gleich zu beurteilenden Berichterstattung durch den Rundfunk jedoch wird der Begriff Berichterstattung so überdehnt, dass er als Synonym für Rundfunk selbst daherkommt, obwohl seit den Anfängen des Rundfunks vor fast 90 Jahren die Unterhaltung den Rundfunk ausmacht. Der Parlamentarische Rat hat daher ganz bewusst darauf verzichtet, die Rundfunkfreiheit zu normieren und stattdessen ausdrücklich nur die Berichterstattung durch Rundfunk mit einem Gewährleistungsanspruch verknüpft. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zielt also nicht auf den Rundfunk und ebenso wenig auf den Film. Es sollte vielmehr die Freiheit der Berichterstattung gewährleistet sein, soweit sie durch Rundfunk und Film vollzogen wird. Die anderen Vollzüge dieser Medienformen sind so ausdrücklich von diesem Grundrechtsschutz nicht abgedeckt. Sonst müsste man in letzter Konsequenz auch pornographische Filme unter die Schutzgarantie des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG stellen, denn sie sind, bei einer uferlosen Ausdeutung des Begriffs Berichterstattung, in bildlich kommunikative Form gebrachte Erzählungen über körperliche Vorgänge, die insofern die Demokratie stärken, als sie den seit und nach Freud anerkannten Triebstau als Auslöser für manifeste Psychosen des Unbewussten abzubauen helfen sollen, oder sogar die Bevölkerung animieren könnten, selbst aktiv zu werden, um das Aussterben des deutschen Volkes abzuwenden. Wenn Schmachtschnulzen schützenswerte Berichterstattung sein sollen, dann doch nur deswegen, weil in ihnen der Möglichkeit nach gesellschaftliche Modelle als Kitsch transportiert werden, die den



Wunsch nach gesellschaftlich heiler Lebenswelt ausdrücken. Dann aber kann der etwas härteren Gangart dieser Phantasie derselbe Schutz nicht abgesprochen werden, ohne Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG zu verletzen. Denn Zensur findet in der Berichterstattung nun einfach nicht statt! Auch hier schlägt der Potentialis in seiner Reinform zu, genau wie beim Rundfunk, der bereits in seiner Ermöglichungsmöglichkeit zu finanzieren ist. Darin mag auch wohl das Missverständnis beim öffentlichen Rundfunk liegen, weil dieser immer wieder auf die Kunstform hüllenloser Körper zurückgreift, um Bericht zu erstatten.

Auf alle drei hier nochmals genannten Punkte meint der Beklagte nicht eingehen zu müssen.

Selbstverständlich ist es ein rechtlich neuer Aspekt, wenn ein von ihm oder von dem Medienverbund, dem er angehört, beauftragtes Gutachten den Rundfunkbeitrag sich verbieten lässt.

Selbstverständlich ist es ein rechtlicher neuer Aspekt, wenn der grundgesetzliche Gleichheitssatz nicht mehr mit der Typisierungskeule erschlagen werden muss.

Selbstverständlich ist es ein rechtlich neuer Aspekt, wenn sich herausstellt, dass der Beklagte sich allenfalls für ca. 1,5% seines Budgets auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG stützen kann.

Die Klägerin befindet sich im Übrigen nicht allein mit ihrer Ablehnung des Rundfunkbeitrags als grundgesetzwidrigem Konstrukt, bei dem wohl die im Volksmund als „Gier frisst Hirn“ so treffend zusammengefasste Haltung als Schritt in die medienrechtliche Suffukation vorgeherrscht haben muss. Anders ist nicht zu erklären, warum alle Bezüge zur digitalen Wirklichkeit abgelöst wurden, nur um Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und sonstigen Medienschäum schrankenlos und zwangsweise zu finanzieren.

Sie möchte auf einen Aufsatz in NVwZ 24/2013 aufmerksam machen, in dem Richter Dr. Exner und Rechtsanwalt Dennis Seifarth die Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitrags darlegen: »Der neue „Rundfunkbeitrag“- Eine verfassungswidrige Reform<sup>13</sup>«.

---

<sup>13</sup> NWvZ, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 24/2013, S. 1569-1575, © C. H. Beck Verlag München. Die Klägerin geht davon aus, dass die Zeitschrift dem Beklagten und dem Gericht zugänglich ist, weshalb sie auf eine Kopie gemäß § 45 UrhG verzichtet. Ggf. wird um Mitteilung gebeten.

In diesem Aufsatz weisen die Autoren nach, dass der Rundfunkbeitrag nicht nur formell, sondern auch materiell verfassungswidrig ist. Was der Vertreter der Klägerin hier und in seiner Privatklage vorgetragen hat, dass der Rundfunkbeitrag, wenn nicht als Steuer, dann als vorzugslose Vorzugslast zu klassifizieren ist, wird hier nochmals im Sprechakt der Juristen dargelegt. Beruhigend für den Vertreter der Klägerin sind die Ausführungen der Autoren, die in der gesetzgeberischen Spreizung, eine fest ortsumrissene Abgabe zu konstruieren, weil der angeblich dadurch abzuschöpfende Vorteil mobil geworden ist, ebenfalls eine *contradictio in adjecto* sehen (a.a.O. S. 1571, 2. Spalte, Absatzmitte). So weit wie die Klägerin, deswegen Erich Kästners Schildbürgererzählungen zum Bestandteil einer Klage zu machen, wollten die Autoren wohl nicht gehen. Doch darauf kommt es nicht an.

Insbesondere freut den Vertreter der Klägerin, dass seine Argumentation hinsichtlich der Steuer, dass eine Zweckbindung und das direkte Verwalten der Abgabe durch den Abgabebegünstigten dem Steuercharakter der Rundfunkabgabe nicht entgegensteht, von den Autoren aufgegriffen ist und bestätigt wurde (vgl. a.a.O. S. 1572, 2. Spalte oben).

Auch der Hinweis der Autoren, dass eine Abgabe sachgerecht zu sein hat, indem plakativ darauf hingewiesen wird, dass eine »*Hundesteuer nicht an die Haltung von Katzen anknüpfen kann*« (a.a.O. S. 1571, 2. Spalte oben), findet ihre Form in der klägerischen Argumentation, in der auf den Umstand hingewiesen wird, dass die Rundfunkgabe wegen ihrer sachlichen Entfremdung vom Rundfunk als allgemeine Telekommunikations- resp. Wohnungs- resp. Betriebsstättenabgabe zu qualifizieren ist, und schon allein deswegen grundgesetzwidrig ist, weil dafür nach der grundgesetzlichen Finanzverfassung entweder dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zusteht oder aber der Bund eigene Regelungen getroffen hat.

Besonders niederschmetternd für den öffentlichen Rundfunk dürfte allerdings Absatz III (a.a.O. S. 1573) sein, denn hier legen die Autoren dar, dass das Grundgesetz die Meinungsfreiheit in ihrer vollen Ausprägung doch tatsächlich ernst gemeint haben könnte und wohl immer noch ernst zu nehmen scheint, der üblichen Rechtsauslegung zum Trotz. Solange der Wortlaut des Grundgesetzes über Art. 79 GG unter Beachtung von Art. 19 Abs. 2 GG nicht geändert wird, kann sich der Beklagte dort nicht als schützenswerte Institution wiederfinden, dem Bundesverfassungsgericht und der übrigen Rechtsauslegung zum Trotz.

Dass der auch von den Autoren erwähnte Nichtannahmebeschluss 1 BvR 2550/12 des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12. 2012 über einen reinen Nichtannahmebeschluss hinausgeht und die fachgerichtliche Subsidiarität von einem wegen offensichtlicher Verletzung des Grundgesetzes (Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 Abs.

3 Satz 1 WRV) grundgesetzwidrigen Härtefallverfahren abhängig macht, wird allerdings nicht weiter thematisiert.

Ob die Autoren bei ihrer Ansicht hinsichtlich der als problematisch qualifizierten Zugangsbeschränkungen als Mittel der Rundfunknutzungsabrechnung blieben (a.a.O. S. 1574 1 Spalte, 3. Absatz mit Bezug auf Fußnote 69), wäre herauszufinden, wenn sie die Kritik des Vertreters der Klägerin an der Entscheidung 1 BvR 1199/11 des Bundesverfassungsgerichts vom 22.8. 2012 resp. der diesem Nichtannahmebeschluss zugrundeliegenden Entscheidung(en) des Bundesverwaltungsgerichts (6 C 12.09, 6 C 17.09, 6 C 21.09) vom 27.10.2010 zur Kenntnis nehmen könnten. Wenn hier etwas problematisch ist, ist es der sachungerechte Umgang der beiden Bundesgerichte mit ihrem Entscheidungsgegenstand. Der Vertreter der Klägerin hat deswegen scharfe Kritik an diesen Entscheidungen geübt (vgl. auch Verfahren 3 LB 24/09 vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht), weil er die Grenze zwischen Rechtsprechung und technischer Mythenbildung verschwimmen sah. Dass beide Bundesgerichte sich nicht zu schade waren, die öffentlich-rechtlich erfundene Mär von der „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ weiter zu erzählen, sei nur der Vollständigkeit halber in Erinnerung gerufen.

Ihm ist man bis heute (zwangsläufig oder peinlicher Weise?) die Antwort schuldig geblieben, warum eine Zugangssperre für den öffentlichen Rundfunk problematisch sein soll, wenn gleichzeitig die Geräte, welche für ihre rechtsgerechte Handhabung (Fragen der Haftung bei fahrlässigem Umgang mit Zugangsmöglichkeiten) zwingend eine allgemeine Zugangssperre voraussetzen, ohne weiteres Nachdenken zu gebührenpflichtigen Rundfunkempfangsgeräten deklariert und abkassiert werden. Dies wird umso unverständlicher, je mehr man bedenkt, dass es gerade diese Geräteklasse (technische Konvergenz) gewesen ist, die uns den grundgesetzwidrigen Rundfunkbeitrag beschert hat, weil der Gesetzgeber den Bürgern dieses Landes offensichtlich ein so schlichtes Gemüt unterstellt, dass sie die Nutzung dieser Geräte wegen ihrer technisch simplen Zuordnung zu einem Provider nur noch so handhaben, dass sie zwischen Telefonieren, Internetnutzung und Rundfunkempfang nicht mehr unterscheiden können. Vielleicht kann der Beklagte Erhellendes hierzu beitragen, indem er z.B. die Zahlen zu den Besuchern veröffentlicht, die er über seine PCs oder Smartphones Rundfunk empfangen lässt. Denn nur dann, wenn dieses Usus ist, dass die privat oder betrieblich genutzten Geräte dem allgemeinen Rundfunkkonsum zur Verfügung stehen, kann man ernsthaft davon sprechen, dass Zugangssperren problematisch sind, weil dann ihre Besitzer immer bereitstehen müssen, damit der öffentliche Rundfunk nicht durch Zugangssperren in Gefahr gerät, ungehört zu verhallen. Andernfalls ist die Problematisierung nur Humbug. Dass jemand sich selbst daran hindert, über diese Geräte Rundfunk zu empfangen, indem er sich weigert, sich seine eigene Zugangskennung zu nennen, ist bislang noch nicht berichtet

worden. Selbst bei digitalem Empfang über Pay-TV-Techniken gibt es kein Problem. Die im RBStV geregelte Schickschuld ist genau wie im RGebStV in Quartalszyklen zu entrichten, sodass nicht zu befürchten steht, dass die Grundversorgung dadurch in Gefahr gerät, dass die Beiträge nicht gezahlt werden und deswegen der Zugang versagt wird. Die Grundversorgung erübrigt sich, wenn niemand mehr dafür Geld auszugeben bereit ist. Das ist aber nun einmal eine gewünschte Folge in einem freiheitlich organisierten Rechtsstaat, dass in ihm das Individuum für sich entscheidet, wie es seine Meinung bilden will.

*»Der Verweis auf eine Verschonung dieser Betroffenen vor weiter gehenden Eingriffen in ihre Grundrechte geht hier fehl, hieße dies doch in seiner Konsequenz, dass der Schutz der Privatsphäre mit (quasi-)staatlichen Kontrollen durch Zahlung einer Rundfunkabgabe zu erkaufen wäre. Ein solches Verständnis missachtet den vorbehaltlosen Schutz der Grundrechte, der aus sich heraus dem Einzelnen einen privaten Bereich garantiert, dem sich der Staat ohne Vorliegen eines konkreten Anlasses zu enthalten hat, ohne dass dafür eine konkrete Gegenleistung zu leisten ist.« (Exner, Seifarth, a.a.O., S. 1574 f)*

Dass die Autoren Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und den übrigen Medienschaum nicht erwähnen, um die vom Bundesverfassungsgericht aufgetürmte Medienideologie nicht ad absurdum zu führen, macht die Lektüre des Aufsatzes für Juristen vermutlich leichter. Wenn der Abwehrreflex gegen die Kritik an der verfassungsrechtlichen Phantasmagorie eines „Rechtsguts von überragender Bedeutung“ als originärer Bestandteil staatlicher Daseinsvorsorge nicht mehr zum Zuge kommt, fällt die Kritik am Rundfunkbeitrag umso vernichtender aus. Wenn das „Rechtsgut öffentlicher Rundfunk“ aber keine verfassungsrechtliche Phantasmagorie ist, hat es es verdient, durch das Grundgesetz und nicht durch dessen Verletzung geschützt zu werden.

Die verfassungsrechtliche Medienideologie als Theorie der unvermeidbaren Möglichkeit findet ihren Ausdruck auch im Urteil 1 BvR 2270/05 des Bundesverfassungsgerichts vom 11.9. 2007<sup>14</sup>.

Dort liest man:

*»Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlichrechtlichen Rundfunk ermöglichen, seinen klassischen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information seine kulturelle Verantwortung umfasst (vgl. BVerfGE 73, 108 <158>; 74, 297*

---

<sup>14</sup> [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20070911\\_1bvr227005.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20070911_1bvr227005.html)

<324>; 87, 181 <199>; 90, 60 <90>). Nur wenn ihm dies gelingt und er im publizistischen Wettbewerb mit den privaten Veranstaltern bestehen kann, ist das duale System in seiner gegenwärtigen Form, in der die privatwirtschaftlich finanzierten Programme weniger strengen Anforderungen unterliegen als die öffentlichrechtlichen, mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar (vgl. BVerfGE 73, 118 <158 f., 171>; 74, 297 <325>; 83, 238 <297, 316>; 90, 60 <90>)«. (a.a.O., Absatz 122)

Wenn vom klassischen Funktionsauftrag, vom klassischen Aufgabenauftrag<sup>15</sup> also die Rede ist, kann dies in einer verfassungsrechtlichen Betrachtung nur bedeuten, vom Aufgabenauftrag, welcher dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch das Grundgesetz zugewiesen wurde. Auf der Suche nach diesem Aufgabenauftrag im Grundgesetz, nach Textstellen, etwa in Analogie zu Art. 140 GG, in welchem die Rolle der Kirchen, im Übrigen die klassischen Formen staatsferner Organisationen, soweit man von einem Verständnis für den säkularen Staat ausgeht, wird man nicht fündig. Lediglich in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist der Rundfunk erwähnt, dessen Freiheit der Berichterstattung zu gewährleisten ist. Von Unterhaltung, welche einen so ausufernden Anteil am Aufgabenauftrag bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausmacht, dass das übrige Programm unter die Typisierungsschranke von 10% fällt (vgl. weiter vorstehend, wenn von 1,5% Aufwendungen für Berichterstattung die Rede ist), ist im Grundgesetz nicht die Rede<sup>16</sup>. Wie schon erwähnt, hat der Parlamentarische Rat auf der Suche nach dem, was Rundfunkfreiheit als Begriff in Analogie zur Pressefreiheit bedeuten könnte, keine Antwort gefunden und deswegen sich einer expliziten Bestimmung dessen befleißigt, was an Rundfunk und Film den besonderen Schutz des Grundgesetzes genießen soll. Es war und ist die Berichterstattung. Unterhaltung und Berichterstattung gleichzusetzen, bedeutet in etwa das Gleiche

---

<sup>15</sup> Onomatopoeitika sind ein beliebtes Stilmittel zur Verstärkung des sprachlichen Ausdrucks. Ins Begriffliche gewandt, wirken sie oft skurril. In rechtlichen Betrachtungen verschleiern sie mehr als sie erhellen.

<sup>16</sup> »Vors. [Dr. v. Mangoldt]: Wenn wir den Oberbegriff der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk haben, ist darin nicht auch das Recht der Stellungnahme enthalten?

*Dr. Heuss: In der Pressefreiheit steckt es drin. Es ist immer so verstanden worden.*

*Vors. [Dr. von Mangoldt]: Dann ist nur die Frage, ob es in dem Ausdruck drin liegt. Rundfunkfreiheit kann man nicht sagen. Man kann nur Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film sagen. Der Film hat eine Berichterstattung in der Wochenschau. Wird würden ferner dem Satz über das Recht irgend etwas über die damit verbundenen Pflichten folgen lassen....« (Der Parlamentarische Rat, Akten und Protokolle Band 5/II, Ausschuss für Grundsatzfragen, S. 661 f., © 1993 Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein, ISBN 3-7646-1925-2)*

che, wie eine Hundesteuer für die Haltung von Katzen oder Pferden zu verlangen.

Der Vertreter der Klägerin hat die Juristen immer für ihren Scharfsinn im Umgang mit Begriffen bewundert. Begriffsaufweichung war den Juristen verpönt, weil andernfalls das Recht seinen Anspruch verliert, in imperativen Kategorien von Gerechtigkeit zu handeln. Nun lernen wir, dass es keinen Unterschied macht, welche Begriffe verwendet werden: Wenn es darum geht, Interessen zu schützen, werden Begriffe allesamt zu Kautschukbegriffen, von denen schon im Zusammenhang mit der „Treue zur Verfassung“ abfällig im 1. Band des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts die Rede ist. Ist es frivol anzunehmen, dass der öffentlich-rechtliche Aufgabenauftrag ebenfalls untauglich genannt worden wäre?

Im Sachs'chen Grundgesetzkommentar findet man folgende Ausführungen:

»2. Interpretationsprobleme.

*Angesichts dieser Vielschichtigkeit lässt sich Art. 5 nicht auf der Grundlage nur einer Grundrechtstheorie und einer von dieser bestimmten Auslegungsmethode erschließen. Ähnlich den anderen Teilen der Grundrechtsordnung ist ihm interpretatorisch nur mit Hilfe einer **mehrdimensionalen und multifunktionalen Grundrechtsdogmatik** beizukommen. Dieser Methodenpluralismus begünstigt eine inhaltliche Variationsbreite der Grundrechtsinterpretation, die indes nicht zur methodischen Beliebigkeit führen darf«.<sup>17</sup>*

Dies sollte im Zusammenhang mit Randnummer 90 desselben Kommentars gelesen werden:

»4. Die Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk

*a) Für diese mediale Ausdrucksform hat sich mittlerweile die Bezeichnung **Rundfunkfreiheit** (Fußnote 282) durchgesetzt. Sie schließt Hörfunk und Fernsehfunk ein. Eine ein für allemal gültige verfassungsrechtliche **Definition des Rundfunks** oder der rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste gibt es nicht. Exakte Abgrenzungen sind schwierig.*

---

<sup>17</sup> Sachs, GG, Grundgesetzkommentar, 6. Auflage, Art. 5 GG, Randnummern 12, S. 287, © 2011, Verlag C.H. Beck oHG, München, ISBN 978 3406 624131, zitiert ohne Angabe der Fußnoten

*Fußnote 282: Statt aller BVerfGE 35,202(221), s. auch BVerfGE 107,299(331)<sup>18</sup> «*

Der aufmerksame Leser der rundfunkrechtlichen Auslegungen wird sicher schmunzeln, wenn er liest, dass eine »*multifunktionale Grundrechtsdogmatik*« ihm den gegenwärtigen Rundfunkbeitrag beschert hat, hat doch der Gesetzgeber gerade wegen einer angeblichen Unmöglichkeit, die Multifunktionalität der digitalen Kommunikation als Basis heutiger Verbreitung von Rundfunk zu fassen, eine höchst eindimensionale Abgabenregelung getroffen, indem Wohnungen und Betriebe ausnahmslos mit einer Abgabe belastet werden, angeblich, um Erhebungs- und Vollzugsdefizite zu vermeiden, die es nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung gar nicht gibt.

Im Übrigen hat die verfassungsrechtliche Auslegung ganz offensichtlich den Oberbegriff „Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk“, von der Dr. von Mangoldt während der Beratungen des Parlamentarischen Rates gesprochen zu haben scheint (siehe hiesige Fußnote 8) stillschweigend durch den Oberbegriff, vielleicht auch Funktionsbegriff „Rundfunkfreiheit“ ersetzt. Dies könnte man als semantisch induziertes Dispositiv betrachten, in dem begriffliche Unschärfe den Sachverhalt dem Interesse fungibel macht. Warum Dr. von Mangoldt nicht „Rundfunkfreiheit“ sagen wollte, ist aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates nicht zu eruieren. Eine am Leitfaden einer Hermeneutik der Wahrheit sich orientierende Exegese wird aber schwerlich eine Fehldeutung liefern, wenn sie davon ausgeht, dass der Oberbegriff „Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk“ eine teleologisch engere Fassung als der Oberbegriff „Rundfunkfreiheit“ darstellt, zumal der letztere Begriff explizit als nicht tauglich verworfen wird. So gewinnt der Wortlaut des Grundgesetzes wider Erwarten das ihm zustehende Gewicht, weil in ihm ebenfalls nicht die Rundfunkfreiheit, sondern die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk gewährleistet wird. Wenn eine gesetzgeberische Begründung (nichts anderes sind die Protokolle des Parlamentarischen Rates) die Verwendung eines Begriffes explizit ablehnt, um den zu regelnden Sachverhalt zu klassifizieren, ist seine Verwendung obsolet: die teleologische Expansion als richterliches Auslegungsverfahren unterliegt somit dem gleichen Verdikt.

Sollte wohlmöglich die »*multifunktionale Grundrechtsdogmatik*«<sup>19</sup> analog den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts gelesen werden:

---

<sup>18</sup> a.a.O., Randnummer 12, S. 313, zitiert ohne Angabe der Fußnoten.

<sup>19</sup> Man vergleiche auch: »Die teleologische Reduktion ist das Gegenstück zur Analogie. Während bei der Analogie der zu entscheidende Fall zwar nicht vom Wortlaut der Norm, wohl aber von deren Normzweck

»Dies gilt aber für die Rundfunkgebühr nur, soweit sie für das Bereithalten herkömmlicher (monofunktionaler) Rundfunkempfangsgeräte erhoben wird. Hingegen liegt ein Eingriff in die Informationsfreiheit vor, soweit die Rundfunkgebühr auch für das Bereithalten (multifunktionaler) internetfähiger PC erhoben wird, die nicht nur, nicht einmal in erster Linie, den Zugang zu der Informationsquelle „Rundfunk“, sondern darüber hinaus zu zahlreichen anderen Informationsquellen öffnen«. (BVerwG, 6 C 12.09, Absatz 40, S. 20)

Hilft der grundrechtsverletzenden Abgabe auf multifunktionale Geräte nur eine grundrechtsverletzende multifunktionale Grundrechtsdogmatik auf die beliebigen staatsstaatlichen Sprünge?

Die in Fußnote 282 der Randnummer 12 des Grundrechtskommentars zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird, da unmittelbar an den Begriff Rundfunkfreiheit geheftet, als bundesverfassungsgerichtliche Gewähr für die Gleichsetzung von Berichterstattung durch den Rundfunk mit Rundfunkfreiheit herangezogen.

Die Stelle, zu der Bezug genommen wird, lautet (wenn man die Absatznummer entsprechend korrigiert):

»Hörfunk und Fernsehen gehören in gleicher Weise wie die Presse zu den unentbehrlichen Massenkommunikationsmitteln, denen sowohl für die Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen wie für deren Kontrolle als auch für die Integration der Gemeinschaft in allen Lebensbereichen eine maßgebende Wirkung zukommt. Sie verschaffen dem Bürger die erforderliche umfassende Information über das Zeitgeschehen und über Entwicklungen im Staatswesen und im gesellschaftlichen Leben. Sie ermöglichen die öffentliche Diskussion und halten sie in Gang, indem sie Kenntnis von den verschiedenen Meinungen vermitteln, dem Einzelnen und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit geben, meinungsbildend zu wirken, und sie stellen selbst einen entscheidenden Faktor in dem permanenten Prozeß der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung dar (vgl. BVerfGE 12, 113 [125]; 12, 205 [260]). Trotz der engeren Fassung des Wortlauts („Berichterstattung“) unterscheidet sich die Rundfunkfreiheit wesensmäßig nicht von der Pressefreiheit; sie gilt in gleicher Weise für rein berichtende Sendungen wie für Sendungen anderer Art. Information und Meinung können

---

erfasst wird, ist es bei der teleologischen Reduktion umgekehrt. **Die Befugnis zur Korrektur des Wortlauts einer Vorschrift steht den Gerichten indes nur begrenzt zu** (Urteil vom 27. Juni 1995 - BVerwG 9 C 8.95 - DVBl 1995, 1308 f.). Voraussetzung ist, dass eine Auslegung ausscheidet, weil der zu entscheidende Fall eindeutig vom Wortsinn der Rechtsnorm erfasst wird, und dass der Normzweck dem Auslegungsergebnis entgegensteht«. (BVerwG, 6 C 21.09, Absatz 32, S. 17), Fettdruck durch die Klägerin



*ebensowohl durch ein Fernsehspiel oder eine Musiksendung vermittelt werden wie durch Nachrichten oder politische Kommentare; jedes Rundfunkprogramm hat schon durch die getroffene Auswahl und die Gestaltung der Sendung eine bestimmte meinungsbildende Wirkung (vgl. BVerfGE 12, 205 [260]; 31, 314 [326]). Ebenso wenig läßt die Rundfunkfreiheit von vornherein eine Unterscheidung der Sendungen nach dem jeweils verfolgten Interesse oder der Qualität der Darbietung zu; eine Beschränkung auf "seriöse", einem anerkennenswerten privaten oder öffentlichen Interesse dienende Produktion ließe am Ende auf eine Bewertung und Lenkung durch staatliche Stellen hinaus, die dem Wesen dieses Grundrechts gerade widersprechen würde (vgl. BVerfGE 25,*

*296 [307]; Beschluß vom 14. Februar 1973 - 1 BvR 112/65 -<sup>1</sup> immaterielle Schäden - [im folgenden zitiert als 1 BvR 112/65], Umdruck C I 4 mit weiteren Nachweisen). Demgemäß kann eine Rundfunk- oder Fernsehanstalt sich grundsätzlich für jede Sendung zunächst auf den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG berufen, gleichgültig, ob es sich um politische Sendungen, kritische Auseinandersetzungen mit anderen die Allgemeinheit interessierenden Fragen oder um Hörspiele, kabarettistische Programme oder andere Unterhaltungssendungen handelt. Das Eingreifen der Verfassungsgarantie ist also nicht abhängig von dem jeweiligen Nachweis eines "berechtigten" oder "legitimen" Interesses an der betreffenden Sendung (vgl. Adolf Arndt, a.a.O.). Entsprechend deckt die Rundfunkfreiheit nicht allein die Auswahl des dargebotenen Stoffes, sondern auch die Entscheidung über die Art und Weise der Darstellung einschließlich der Bestimmung darüber, welche der verschiedenen Formen von Sendungen hierfür gewählt wird.« (BVerfG, 1 BvR 536/72 Urteil vom 5.6. 1973, BVerfGE, 35,202[222 f]).*

Was aber genau sind die »Sendungen anderer Art«, über die das Bundesverfassungsgericht schreibt? Ist Unterhaltungsmusik Berichterstattung? Dann ist auch Fahrstuhlmusik, Gebrauchsmusik allgemein, dann sind Schlager und Schlagerschnulzen, dann ist jede musiktheoretisch geordnete Geräuschkulisse verfassungsgeschützte Berichterstattung mit dem sonderbaren Effekt, dass also auch Schlagerproduzenten, ganz allgemein, nach einem „Sendeplan“ vorgehende Geräuschkulissenproduzenten einen Anspruch auf eine Abgabenfinanzierung aus dem Grundgesetz ableiten können. Insbesondere ist nicht mehr zu vermitteln, warum den privaten Rundfunkveranstaltern zumindest anteilig für diese „Art der Berichterstattung“ keine Abgabefinanzierung zustehen soll. Ja, sogar die vielgeschmähte „Kunstform der Werbung“ ist Berichterstattung, und sie ist von essentieller Bedeutung für unser Gemeinwesen, mehr als der öffentlich-rechtliche Rundfunk es je sein kann: Sie sorgt dafür, dass die Kaufprozesse in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung nicht zum Erliegen kommen. Andernfalls stelle man sich nur vor, wie eine Rechtsprechung wohl ausfiele, wenn die Richter und

Streitparteien allesamt mit leeren Mägen aufeinanderträfen? Oder wie Bertold Brecht es formuliert hat: »*Erst kommt das Fressen, dann die Moral*«.

Worüber berichten die Rührstücke von Rosamunde Pilcher und anderen Autoren(innen)? Dass unser Sozialstaat die schlechteste aller Welten darstellt, weil in ihm nicht gewährleistet wird, dass jeder mindestens eine Villa besitzt?

Was sollen die nicht endenden Tatorte uns erzählen? Dass unser Staat besser ein wohl organisierter Polizeistaat wäre, weil Verbrechen an jeder Ecke auf ihre unschuldigen Opfer lauern?

Wenn das Bundesverfassungsgericht ausführt:

*»jedes Rundfunkprogramm hat schon durch die getroffene Auswahl und die Gestaltung der Sendung eine bestimmte meinungsbildende Wirkung (vgl. BVerfGE 12, 205 [260]; 31, 314 [326])«(a.a.O., siehe vorstehend),*

wird dann nicht den öffentlich-rechtlichen Meinungsbildnern eine grundgesetzwidrige Meinungsmacht zugeteilt, wenn deren Finanzierung durch eine unvermeidbare Abgabe sichergestellt wird, unvermeidbar, weil deren Vermeidung sanktionsrechtlich eine ernste Ordnungswidrigkeit darstellt? Wie gestaltet sich das Verhältnis zum Individuum, dass kraft Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG oder Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG sein eigener Meinungsbildner ist? Warum muss dieses als souveränes Grundrechtssubjekt definierte Individuum eine Zwangsfinanzierung öffentlicher Meinungsbildung hinnehmen, während der öffentlich-rechtliche „Meinungsbildner“ sich staatsfern organisieren darf und auch die Finanzierung seiner Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und seines sonstigen Medienschaums mit ordnungs- und verwaltungsrechtlichen Mitteln durchsetzen kann und durchsetzt? Besteht hier keine „Waffengleichheit“ mehr? Ist die so formulierte verfassungsrechtliche Unwucht, das Ungleichgewicht zwischen dem Individuum und den als Medienkonzernen organisierten öffentlich-rechtlichen „Meinungsbildnern“ tatsächlich die Quintessenz des Artikels 5 GG?

Wenn Juristen mit Allgemeinplätzen aufwarten, wenn Dinge »*anderer Art*« eine Rolle spielen, ist die illokutionäre Performance des juristischen Sprechaktes durchbrochen oder vollendet, je nachdem, welchen Standpunkt man einnimmt. Vom Standpunkt des Grundgesetzes aus ist die Schlussfolgerung aus den „Dingen »*anderer Art*«“ die, dass es keine Schranke mehr gibt, die es von Beliebigkeit unterscheidbar macht. Die im Wortlaut des Grundgesetzes verankerte Berichterstattung durch Rundfunk hatte ursprünglich genau die Bedeutung, die Beliebigkeit der Interpretation nicht zum Schaden des grundgesetzlichen Schutzes werden zu lassen, oder um den hier gepflegten sprachlichen Ausdruck der Grundgesetzkommentierung anzupassen: sich einer präzisen Grundrechtsdogmatik zu

befleißigen, damit die Dogmatik als Logos vom Dogma und nicht als Verschleierung von Interessen daherkommt. So aber, indem die Dimension »*anderer Art*« dem Wortlaut des Grundgesetzes übergestülpt wird, löst Recht als Kanon, als verbindliche Richtschnur der Vermessung der Wirklichkeit sich auf und wird zum Diener des Interesses, wohlfeil verpackt nicht als Recht, sondern als Rechtsgut, jedem anderen handelbaren Gut kommensurabel gemacht. Könnte der Beklagte sich sonst als Medienunternehmen darstellen? Dabei war das Grundgesetz das Versprechen, dass es eine unverrückbare Schranke dem Handeln setzt. So sind wohl auch Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und Medienschaum zur Ehre der Verfassungstauglichkeit gekommen, indem sie die Gestalt »*anderer Art*« annehmen durften. Dass man acht Milliarden Euro gesellschaftlich sinnvoller ausgeben kann, wird folgerichtig nicht einmal mehr diskutiert.

Im Übrigen ist die Behauptung des Bundesverfassungsgerichts,

*»Trotz der engeren Fassung des Wortlauts ("Berichterstattung") unterscheidet sich die Rundfunkfreiheit wesensmäßig nicht von der Pressefreiheit«* (a.a.O, siehe vorstehend)

ersichtlich falsch. Sie unterscheiden sich sogar wesentlich<sup>20</sup>, weil die Pressefreiheit keinem dualen System unterworfen wird, in dem eine zwangsfinanzierte öffentlich-rechtliche Presse zur Voraussetzung der privat finanzierten Presseerzeugnisse erklärt wird, in dem vielmehr das Wesen der Pressefreiheit in ihrer privatwirtschaftlichen Organisation gesehen wird und die Gewährleistung dieser Freiheit nicht kommerziell, sondern ideell durch ein Pressegesetz gesichert wird, dessen Aushebelung durch den Gewährleistungsanspruch des Grundgesetzes nur unter Aufgabe des Rechtsstaatsprinzips möglich ist. Dass nunmehr eine schleichende Erosion der Pressefreiheit vonstatten geht, weil die privatwirtschaftlich notwendigen Renditen kaum noch zu erzielen sind, ist im Übrigen auch eine Folge der falsch verstandenen „Rundfunkfreiheit“, für die mit Geld nur

---

<sup>20</sup> »Dr. Heuss: In Abs. 3 müßte es vorne heißen: „Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet“, weil es zwei Freiheiten sind. – Dann würd ich aber diese Geschichte mit den Sendeanlagen und den Anstalten des öffentlichen Rechts doch nicht hier hineinnehmen, denn das ist die Vorwegnahme einer Gesetzgebung, die heute sehr bunt durcheinandergeht und die wir selbstverständlich in die Hand des Bundes bekommen wollen. Wir wollen nicht drei- oder viererlei Radio-recht haben. Das wird zwar für die amerikanische Militärregierung kein Grund für die Ablehnung sein, aber sie wird darauf hoffen, weil sie gerade hier bestrebt ist, die staatlichen Dinge möglichst in den Hintergrund zu schieben«. (Der Parlamentarische Rat, Akten und Protokolle Band 5/II, Ausschuß für Grundsatzfragen, S. 930 f, © 1993 Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein, ISBN 3-7646-1925-2).

Warum zwei Freiheiten, wenn sie sich nicht wesensmäßig unterscheiden?

so um sich geworfen wird. Wenn aber das Bundesverfassungsgericht mit »wesensmäßig« die ideelle Sicht der Freiheiten gemeint haben sollte, kann es nicht mehr begründen, warum unter den Bedingungen digitaler Kommunikation und Medienkonvergenz ausgerechnet die nun so genannte „Rundfunkfreiheit“ einer massiven pekuniären Stütze bedarf. Auch hier zeigt sich, dass nicht jeder Widerspruch sich zu einer Dialektik des Widerspruchs beschönigen lässt.

Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk einen Aufgabenauftrag für die Meinungs- und Willensbildung zu erfüllen hat, kann dies nur bedeuten, dass die Meinungs- und Willensbildung Güter von Verfassungsrang sind. Was aber, wenn eine gesetzliche Regelung daherkommt, welche die Meinungsbildung einem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterstellt, wie André Fiebig so treffend ausgedrückt hat<sup>21</sup>? Freiheit gegen Geld? Ach ja, es handelt sich hier ja um eine nur geringfügige Einschränkung, so geringfügig, dass der Zuwiderhandelnde mit einem keineswegs geringfügigen Ordnungswidrigkeitsverfahren überzogen werden kann, um zur Raison der staatsfern organisierten Meinungen zurückgeführt zu werden. Werden die Grundrechte, also auch die negative Informationsfreiheit, nicht vorbehaltlos gewährt, wie Dr. Exner und Denis Seifarth ausführen (vgl. Zitat weiter oben, a.a.O., S. 1574 f)? Ist also die verfassungsrechtliche Implikation die, welche Eckart Klein in seinem bereits zitierten Aufsatz als Fazit zieht:

*»Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aus der Sicht der beiden Menschenrechtsverträge die in Deutschland beliebte Betonung der objektiven Elemente, der objektiven Ordnung eines verfassungsrechtlichen Mediengesamtkonzepts durchaus problematisch ist.*

...

*Die Freiheit der Medien, zu sehr unter die Fittiche staatlicher Fürsorge genommen und in weitgehender Abkehr vom individualrechtlichen Ausgangspunkt zu sehr "positiv geordnet", mag sich am Ende nicht als so stabil erweisen, wie es sich manche Rechtsarchitekten erhoffen mögen«.<sup>22</sup>*

---

<sup>21</sup> André Fiebig, Rundfunkgebühren für Internet-PC – Rundfunkpolitik auf Abwegen, in Kommunikation & Recht, 8. Jahrgang, Februar 2005, S. 78 Abschnitt c) Die „Internetkonzession“ und Art. 5. Abs. 1, 2. Hs. GG

<sup>22</sup> Eckart Klein, Maßstäbe für die Freiheit der öffentlichen und privaten Medien – unter besonderer Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen, in: Zukunftsforum Politik, Broschürenreihe, herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Nr. 13, S. 24 f, zitiert ohne Anmerkungen

Lenkt man die Exegese auf den zweiten Satz des zitierten Urteilsabsatzes (1 BvR 2270/05), wird vollends unverständlich, was uns mitgeteilt werden soll. Handelt es sich hier um die Rechtfertigung steigender Rundfunkabgaben oder um die Andeutung der Konsequenz der Grundgesetzwidrigkeit, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem Aufgabenauftrag nicht nachkommt?

Versucht man, die Bedeutung des rundfunkrechtlichen Aufgabenauftrags zu eruieren, fällt auf, dass es sich um einen verfassungsrechtlichen Medienschwamm handelt, der alles aufsaugen kann, solange es nur staatsfern, d.h. fernab der Kontrolle durch den Souverän des Grundgesetzes geschieht. Die Klägerin hat dies plakativ in dem Idiom der Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas und des Medienschaums ausdrücken wollen. Der Präsident des Deutschen Bundestags hat folgende Feststellung getroffen:

*»Es gibt in den Medien eine Tendenz, die wesentlich stabiler ist als das Wahlverhalten der Bürger, über das wir gerade sprachen. Durch die Digitalisierung und die daraus folgende Dominanz der elektronischen Medien gegenüber den Printmedien hat sich ein Vorrang von Schnelligkeit gegenüber Gründlichkeit auch in der politischen Berichterstattung entwickelt, von Schlagzeilen gegenüber Analysen, von Personalisierung gegenüber Sachthemen und eine grausame Dominanz der Unterhaltung gegenüber der Information«<sup>23</sup>.*

Wohlmöglich ist „Aufgabenauftrag“ die objektiv und weniger plakativ klingende Wortwahl, die zudem mehr verschleiert als sie enthüllt. Funktion, Funktionsträger, Funktionsauftrag sind eher Ausdrucksweisen der Apparatschiks, die ihr eigenes Wesen als Funktion begreifen, in der Funktion ihre Aufgabe und ihren Auftrag zugleich sehen. Insoweit ist der Begriff wohl zu Recht, wenn auch so nicht gewollt, mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Verbindung zu bringen, denn dieser zeichnet sich vor den privaten Veranstaltern dadurch aus, dass er sich vor niemandem zu rechtfertigen hat. Das führt zur skurrilen Konsequenz, dass private Programmformate, die unter verschärfter Beobachtung ihres massenattraktiven Anstriches stehen, nur deswegen zugelassen werden, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk das Turbulum der staatsfernen Programmautonomie darüber schwenkt, um die Liturgie im dualen System würdig zu gestalten, indem er diese Formate kopiert. So dienen die Äffchen im Duisburger Zoo der Meinungsbildung, solange es die Äffchen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind. Das öffentlich-rechtlich gebrutzelte Steak verleiht dem privatveranstalteten Brutzeln die kulinarische Würde der kulturellen Verantwortung. Dies ist gleich-

---

<sup>23</sup> <http://www.berliner-zeitung.de/politik/norbert-lammert--das-leben-ist-halt-nicht-nur-komisch-10808018,25723782.html>, Anlage K 10

sam die medienrechtlich ausgestaltete Erbsündenlehre, wonach der öffentlich-rechtliche Sendeakt den Privatveranstaltern die Taufe spendet, von ihrer massenattraktiven Erbschuld befreit, und ein Programm auszustrahlen lässt, welches nicht mehr von der Erbschuld befleckt ist, da der öffentliche Rundfunk es sich von ihnen abgeschaut hat. Medienschaum gewinnt also verfassungsrechtliche Qualität, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk es will: Der Aufgabenauftrag findet seine verfassungsrechtlich intendierte Vollendung. Werbung aber, die permanente Erinnerung an die Erbschuld wirtschaftlicher Interessen, findet im öffentlichen Rundfunksektor bekanntlich nicht statt. Wenn aber doch, so nur in Dosen, dass man dafür keinen neuerlichen Ablass benötigt. Denn sie ist für einen guten Zweck, gereinigt in sich und frei des Anscheins, es könnten Interessen pekuniär bewertet worden sein.

Wenn das Bundesverfassungsgericht dekretiert:

*»Entsprechend deckt die Rundfunkfreiheit nicht allein die Auswahl des dargebotenen Stoffes, sondern auch die Entscheidung über die Art und Weise der Darstellung einschließlich der Bestimmung darüber, welche der verschiedenen Formen von Sendungen hierfür gewählt wird.«. (a.a.O., siehe vorstehend),*

hat es dann das im Sinn, was Georg Diez in der Spiegel-Online-Kolumne als *»Irrlichternd im Interview«*<sup>24</sup> genannt hat. Verteidigt nun der öffentlich-rechtliche Rundfunk das „Recht“ der schweigenden Mehrheit auf ihre Vorurteile, auf Homophobie oder Xenophobie oder geht er entschieden dagegen an, nicht indem er suggeriert und infotainiert, sondern informiert? Bedeutet „Rundfunkfreiheit“ also, dass jeder, dem diese Dinge ein Gräuel sind, der sich entschieden gegen ein seichte, nivellierende „Berichterstattung“ verwahrt, den unterschwellig, selbstverständlich staatsfern organisierten Transport dieser Meinungsmache auf Gefahr der Zwangsvollstreckung in sein Eigentum zu finanzieren hat? Ist es also wieder soweit?

*»Freiheit*

*1 Zum Begriff • 2 Zur Begriffs- und Problemgeschichte • 2.1 Klassische Antike • 2.2 Hellenismus • 2.3 Mittelalter • 2.4 Neuzeit • 2.5 20. Jahrhundert • 3 Die Freiheitsproblematik in der zeitgenössischen Philosophie • Bibliografie*

*1 Zum Begriff*

---

<sup>24</sup> <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/kolumne-von-georg-diez-ueber-claus-kleber-a-944085-druck.html>, Anlage K 11

739 *Der Begriff ›Freiheit‹ (F.) bezeichnet die Fähigkeit, sich selbstständig zu bewegen, zu verhalten oder zu bestimmen. Sein wesentliches semantisches Merkmal ist die Differenz zwischen negativer und positiver F. Die negative Bestimmung (›F. von‹) wird in Bezug auf innere oder äußere Hindernisse und Zwänge gewonnen. Sie deckt sich zu einem großen Teil mit dem Begriff der Handlungsfreiheit. Der positive Begriff der F. (›F. zu‹) unterstellt dem Handelnden Willensfreiheit oder Wahlfreiheit. Der Handelnde ist danach die letzte Entscheidungs- und Bestimmungsinstanz seiner Handlung und kann sich nach Maßgabe von persönlichen, gesellschaftlichen oder kulturellen Zielen selbst bestimmen. Dem semantischen Feld des F.begriffs gehören die Ausdrücke ›Spontaneität‹, ›Entscheidungsfreiheit‹, ›Willkürfreiheit‹, ›Wahlfreiheit‹, ›Willensfreiheit‹, ›Handlungsfreiheit‹ und ›Autonomie‹ an. Den erweiterten Bereichen des semantischen Feldes sind Willen‹, Verantwortung‹ und Zurechenbarkeit‹ sowie Zufall‹, Schicksal‹, Kontingenzen‹ und Notwendigkeit‹ zuzurechnen.*

*Die theoretische Philosophie befasst sich mit der F.problematik v.a. hinsichtlich der Fragestellung, wie unter der Voraussetzung einer physikalistischen Ontologie Handlungen möglich sein können, die nicht extern determiniert sind. Die praktische Philosophie untersucht die Gründe und Motive, durch die Personen sich selbst und ihre Handlungen bestimmen, sowie die rechtlichen, politischen und kulturellen Implikationen und Konsequenzen personaler Verhaltensweisen.«<sup>25</sup>*

Ebenso wenig ist die in Absatz 123 des erwähnten Urteils (1 BvR 2270/05) ausgesprochene resp. wiederholte Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nachzuvollziehen. Denn dadurch wird unter den Bedingungen der wirtschaftlichen Existenzkrise der Presse Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt, in dem es auch um die Gewährleistung der Pressefreiheit geht. Der Beitrag von 17,98 €, der nun pro Monat von jedem Wohnungsinhaber und gestaffelt von jedem Betriebsstätteninhaber unabhängig von jedem Rundfunkempfang für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu zahlen ist, ist kein Rundfunkbeitrag, sondern ein allgemeiner Medienbeitrag, der ausschließlich zur Finanzierung einer bestimmten Medienquelle verwandt wird. Schon die Umwidmung des Internets als Rundfunk, wie sie exemplarisch in dem Rechtsguten des vormaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, das dieser im Auftrage der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD angefertigt hat, vorgenommen wird, zeigt eine verfassungsrechtlich unzulässige Verschiebung der Medienkoordinaten. Denn unter solchen Bedingungen kann keine Zeitung ihren Beitrag für die Meinungs-

---

<sup>25</sup> Freiheit, Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, © 2010 Felix Meiner Verlag Hamburg, ISBN 978-3-7873-1999-2 (3 Bde.), S. 739-745, zitiert aus CD-Rom

bildung im Internetzeitalter leisten, da sie nunmehr alle, rechtlich gesehen, zu Rundfunkveranstaltern gemacht worden sind, die vermutlich sogar rechtswidrig, weil ohne Rundfunklizenz, sich im Internet präsentieren. Diese rechtssystematisch skurrile Folge einer unbedachten Mediengesetzgebung tritt vor den wirtschaftlichen Folgen einer unausweichlichen Zwangsfinanzierung des öffentlichen Mediensektors, meist verharmlosend als öffentlich-rechtlicher Rundfunk verschleiert, zurück. Ein Haushalt im Einzugsbereich des Grundgesetzes hat nach der geltenden Regelung keine Wahlfreiheit hinsichtlich seiner Mediennutzung mehr, es sei denn, er exerziert sein Gemeinschaftsleben im Freien. Der überwiegende Anteil der bundesdeutschen Haushalte kann sich also nicht mehr entscheiden, wie sie ihr Budget für die Meinungs- und Willensbildung ausgeben wollen. Da sie zwangsweise zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks herangezogen werden, werden sie andere Medienprodukte streichen, wenn ihr Budget deren Abonnement nicht mehr hergibt. Die Fortbestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Mediensektors wird also auf Kosten des Fortbestands der privaten Medien organisiert, mit der Folge, dass bei der gegenwärtigen Organisation der öffentlichen Medien der Einfluss der politischen Parteien auf die Meinungs- und Willensbildung nahezu ungehemmt und ohne regulativen Widerspruch vollzogen wird. Die causa Brender hat auch hier vorgezeichnet, wohin diese Reise geht. Dabei wäre eine kritische Presse gerade in Zeiten, in denen das Parlament als Ort der politischen Auseinandersetzung faktisch aufgehört hat zu existieren, weil die großen politischen Parteien die ungeschriebene demokratische Anstandsregel, dass Regierung und Opposition sich nicht zur Regierung zusammenfassen, hemmungslos missachtet haben, um die Pfründen unter Ausschluss der Öffentlichkeit unter sich zu verteilen. Ein öffentlicher Rundfunk, dessen Aufsichtsgremien von den Pfründensüchtigen beherrscht werden, kann aber schwerlich ein unabhängiges, öffentliches, publizistisches Gegengewicht bilden.

Man muss kein Prophet sein um zu prophezeien, dass dem Bundesverfassungsgericht seine Rundfunkrechtsprechung schmerzhaft auf die gerichtlichen Füße fallen wird. Denn die Wirklichkeit ist die stoische Richterin, welche an jedem Richtertisch sitzt<sup>26</sup>. Wer in pauschalierender Weise über einen Funktionsauftrag im Rahmen einer durch Dualität konstruierten Gesamtveranstaltung theoretisiert und diese Idiosynkrasie auf das Rundfunkwesen anwendet, muss sich nicht

---

<sup>26</sup> Und nicht nur sie. Die sich herausbildende europäische Rechtsordnung, die im Zweifelsfall auch nationales Verfassungsrecht korrigiert, kennt die nunmehr willkürlich gewordene Unterscheidung von Pressefreiheit und Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film nicht. Sie spricht von Medienfreiheit und meint damit jede Form der Kommunikation, die sich im Austauschprozess von Meinungen Übertragungsmitteln bedient.



wundern, wenn er auch Schmonzetten, Schmachtschnulzen, Telenovelas, kurz Medienschaum zu rechtfertigen hat. Wenn er aber meint, nicht inhaltlich argumentiert zu haben, wenn von Pluralität die Rede ist, wie kann er dann urteilen, Massenattraktivität bedürfe der dualistischen Flankierung durch masselosen Medienschaum?

Daher bleibt abschließend zu vermerken, dass jede Diskussion, auch jede rechtliche, über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine perspektiv vorweggenommene historische Betrachtung darstellt. Denn der Rundfunk als mediale Verbreitungsform ist Geschichte. So wie die Dekadenz der spätrömischen Antike den virulenten Völkern der Völkerwanderung ihren letzten Lebenssaft diesen überlassen musste und ausgezehrt in das Grab der Geschichte fiel, wird das, was wir bisher als kommunikative Gesellschaft betrachten, in der Kule der überlebten Verwirklichungsformen verschwinden. So wie in der Knospe die Genese des Baumes vorweggenommen wird, ist die heutige Entwicklung der Kommunikation durch den Saft der selbstbewusstseinslosen Technik getrieben, der die Knospe der Ideen des Selbstbewusstseins zur Entfaltung des Baumes der kommunizierenden Gesellschaft treibt. Rundfunk, auch Zeitungen, wie wir sie kennen, werden das abgestorbene Unterholz darstellen, aus denen sich der Baum individueller und gesellschaftlicher Kommunikation nähren wird. So ist es sinnlos, sich über Rundfunkbeiträge zu streiten, mehr noch, sie zu entrichten. Denn dem Sterbenden ist der süße Most des Lebens Gift. Besser wäre es, Grabgesänge einzustudieren, um dem Abgang die Würde der Erhabenheit zu verleihen. Doch die Chuzpe, mit welcher der Abgesang gesetzlich verboten wird, weckt den Widerspruch, und so wird aus dem feierlichen Requiescat in pace! ein So nicht!

## Anlagen

- Anlage K 9  
Mahnung des Beklagten einem Anderen gegenüber
- Anlage K 10  
<http://www.berliner-zeitung.de/politik/norbert-lammert--das-leben-ist-halt-nicht-nur-komisch-,10808018,25723782.html>
- Anlage K 11  
<http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/kolumne-von-georg-diez-ueber-claus-kleber-a-944085-druck.html>

## Gerichtsentscheidungen:

- BVerfG, 1 BvR 536/72, Urteil vom 5.6. 1973, BVerfGE, 35,202
- BVerfG, 1 BvR 2270/05, Urteil vom 11.9. 2007
- BVerwG 8 C 70/88, Urteil vom 27.4. 1990
- BVerwG, 9 B 29.04, Beschluss vom 17.05.2004
- BVerwG, 6 C 12.09, Urteil vom 27.10. 2010

## Literatur:

1. Der Rundfunkbeitrag – Rundfunk- und finanzverfassungsrechtliche Einnordnung Rechtsgutachten erstellt im Auftrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M. Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Finanz- und Steuerrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
2. Dr. Exner, Dennis Seifarth, Der neue „Rundfunkbeitrag“- Eine verfassungswidrige Reform, NVwZ, 24/2013, S. 1569-1575, © C. H. Beck Verlag München.
3. Jörg Müller, Warten auf Godot – Das BVerfG und die Wartezeit, NVwZ, 1-2/2013, S. 35 – 39, © C. H. Beck Verlag München.
4. Dr. Marcel Séché, Verfassungsbeschwerden gegen den Rundfunkbeitrag im nicht-privaten Bereich. NVwZ 11/2013, S. 683 -687, © C. H. Beck Verlag München.
5. Eckart Klein, Maßstäbe für die Freiheit der öffentlichen und privaten Medien – unter besonderer Berücksichtigung internationaler Verpflichtun-

- gen, in: Zukunftsforum Politik, Broschürenreihe, herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. Nr. 13, S. 24 f, zitiert ohne Anmerkungen
6. Der Parlamentarische Rat, Akten und Protokolle Band 5/II, Ausschuß für Grundsatzfragen, © 1993 Harald Boldt Verlag, Boppard am Rhein, ISBN 3-7646-1925-2
  7. André Fiebig, Rundfunkgebühren für Internet-PC – Rundfunkpolitik auf Abwegen, in Kommunikation & Recht, 8. Jahrgang, Februar 2005 ,© 2005, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH
  8. Sachs, GG, Grundgesetzkommentar, 6. Auflage, © 2011, Verlag C.H. Beck oHG, München, ISBN 978 3406 624131
  9. Freiheit, Enzyklopädie Philosophie, Bd. 1, © 2010 Felix Meiner Verlag Hamburg, ISBN 978-3-7873-1999-2 (3 Bde.)

Alfred Herrmann